

Private Kranken- versicherung

Verletzung der
vorvertraglichen Anzeigepflicht:
Folgen und deren Vermeidung
Seite 15

TLAC

*BCBS veröffentlicht finalen Standard zu
Abzugsvorschriften für Beteiligungen*

Seite 32

Erlaubnispflicht

*Urteil: Keine Umgehung durch Nachbildung
eines Kreditinstituts möglich*

Seite 23

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 Kapitalmarktmodelle **VP**
- 4 Geschäftsorganisation **VP**
- 5 Risikomanagement **WM**
- 5 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 5 Wohnimmobilienmarkt **KF**
- 6 Geldwäsche **ÜG**
- 6 IT-Aufsicht **KF**
- 6 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Externe Bonitätsbeurteilungen **ÜG**
- 8 Basisinformationsblatt **ÜG**
- 8 Transaktionsregister **WM**
- 8 Infrastrukturinvestitionen **VP**
- 8 Ratingmarkt **WM**
- 8 Unternehmensanleihen **WM**
- 9 Weniger bedeutende Institute **KF**
- 9 Finanzinstrumente **WM**
- 10 Insiderinformationen **WM**
- 10 Vergütung **WM**
- 11 SREP **KF**
- 11 Großkredite **KF**
- 12 EBA **KF**
- 12 Eigenmittel **WM**
- 13 Erlaubnisverfahren **KF**
- 13 Abwicklung **KF**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 14 Wertpapiermärkte **WM**

15 Aufsicht

- 15 Private Krankenversicherung **VP**
- 20 Versicherungswirtschaft **VP**
- 23 Erlaubnispflicht **ÜG**
- 25 Solvency II **VP**
- 27 MTF-Emittenten **WM**



© frank-beer.com

Versicherungswirtschaft

BaFin-Präsident Felix Hufeld veröffentlicht Aufsatz zu Systemrisiken

Seite 20

30 Verbraucher

- 30 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

32 Internationales

- 32 TLAC **KF**

34 Bekanntmachungen



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung ist so ziemlich das Schlimmste, was ein privat Krankenversicherter tun kann. Sie ist tückisch, da ihre Konsequenzen erst Jahre nach dem Vertragsabschluss unvermittelt in Erscheinung treten und das Vertragsverhältnis massiv beeinflussen können. Ihre Rechtsfolgen sind drastisch – sie reichen schlimmstenfalls bis zum Verlust des Versicherungsschutzes und zur Leistungsfreiheit des Krankenversicherers. Der Beitrag ab [Seite 15](#) beschreibt, welche Folgen konkret drohen und wie Verbraucher typische Fehler vermeiden können.

Um die Vermeidung von Problemen auf ganz anderer Ebene geht es, wenn von systemischen Risiken die Rede ist – ein wichtiges Thema, bei dem man sich in allen Bereichen der Finanzwirtschaft um Lösungen bemüht. Das BaFinJournal greift es in zwei Beiträgen auf: Zu Systemrisiken in der Versicherungswirtschaft hat sich BaFin-Präsident Felix Hufeld in einem kürzlich erschienenen Buch, dessen Mitherausgeber er ist, für einen hybriden Ansatz ausgesprochen, der direkte und indirekte Systemrisiken gleichermaßen berücksichtigt ([Seite 20](#)). Und der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat einen neuen Standard zu Abzugsvorschriften für Beteiligungen in TLAC-Verbindlichkeiten global systemrelevanter Banken veröffentlicht ([Seite 32](#)).

Dazu, wann es sich bei einem Unternehmen überhaupt um eine Bank handelt, gibt es ein aktuelles Urteil, über das das BaFinJournal ab [Seite 23](#) informiert. Es bestätigt die Rechtsauffassung der BaFin, die kreative Umgehungsversuche der Erlaubnispflicht zu unterbinden sucht. Das Urteil wird einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Schattenbanken leisten.

Zwei interessante Veranstaltungsberichte, zu finden ab [Seite 25](#) und [Seite 27](#), runden die aktuelle Ausgabe ab: Bei der diesjährigen Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht ging es unter anderem um die Frage, wie die Einführung von Solvency II in der Praxis geklappt hat. In Frankfurt hat die BaFin in zwei Workshops die Anwendungs- und Auslegungsfragen von MTF-Emittenten beantwortet, die seit kurzem die Transparenzpflichten in Bezug auf Insiderinformationen und Eigengeschäfte von Führungskräften beachten müssen. Aufgrund der regen Nachfrage wird es bis Ende des Jahres zwei weitere Termine geben.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



© Schafgans DGPh/BaFin

Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

Kapitalmarktmodelle

BaFin veröffentlicht Auslegungsentscheidung zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

VP Hat die zukünftige Entwicklung der Finanzmärkte wesentlichen Einfluss auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen, so müssen die Versicherer in der Regel anhand eines Modells eine Projektion dieser Parameter vornehmen. Die BaFin hat nun eine Auslegungsentscheidung veröffentlicht, die die Anforderungen an solche Kapitalmarktmodelle beleuchtet.

Die Auslegungsentscheidung geht insbesondere auf die Verwendung von Zinsmodellen sowie die Überprüfung der Angemessenheit der Kapitalmarktmodelle und der erzeugten Szenarien ein. Sie stellt unter anderem klar, dass die Modelle geeignet sein müssen, negative Zinsen zu berücksichtigen, wie sie gegenwärtig zu beobachten sind. ■

Geschäftsorganisation

BaFin konsultiert Entwurf zu Mindestanforderungen an Versicherer

VP Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo) zur Konsultation gestellt, zu dem sie noch bis zum 18. November Stellungnahmen entgegennimmt. Das Rundschreiben fasst verschiedene Mindestanforderungen zusammen, die die BaFin in Auslegung des reformierten Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Delegierten Verordnung zur Solvency-II-Richtlinie formuliert hat. Das Rundschreiben wird das Rundschreiben zu den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Versicherungsunternehmen (MaRisk VA) ersetzen, das Ende 2015 aufgehoben worden ist.

Ziel der MaGo ist es, übergreifende Aspekte zur Geschäftsorganisation zusammenzuführen, ohne dabei die Anforderungen des VAG, der Delegierten Verordnung und der Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zur Geschäftsorganisation (Governance-System) zu wiederholen. Insbesondere erläutern sie zentrale Begriffe wie „Proportionalität“ oder „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ und berücksichtigen erste Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis unter dem neuen Aufsichtsregime Solvency II. Adressaten der MaGo sind alle Unternehmen, die unter Solvency II fallen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de/konsultationen

Risikomanagement

BaFin konsultiert überarbeitete Mindestanforderungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften

WM Noch bis zum 23. November nimmt die BaFin Stellungnahmen zu den Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kapitalverwaltungsgesellschaften (KAMaRisk) entgegen, die sie auf ihrer Internetseite zur Konsultation gestellt hat. Es handelt sich um eine Überarbeitung der bisherigen Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Investmentgesellschaften (InvMaRisk).

Zu den wesentlichen Änderungen gehört, dass zahlreiche Regelungen gestrichen wurden, die inzwischen in der Delegierten Verordnung zur europäischen AIFM-Richtlinie (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds – Alternative Investment Fund Managers) enthalten sind. Vorgaben der InvMaRisk, die die Regelungen der Delegierten Verordnung konkretisieren, wurden jedoch übernommen.

Zudem werden die KAMaRisk die Mindestanforderungen an das Risikomanagement von AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaften festlegen, die für Rechnung des AIF Gelddarlehen gewähren oder in unverbrieft Darlehensforderungen investieren. ■

Zinsänderungsrisiko

BaFin stellt Allgemeinverfügung zu Eigenmittelanforderungen zur Konsultation

KF Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch gehört zu den wichtigsten Risiken der deutschen weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs). Um sicherzustellen, dass es in angemessener Weise mit Eigenmitteln unterlegt wird, soll es dazu eine Allgemeinverfügung geben, die die BaFin nun zur Konsultation gestellt hat.

Sie richtet sich an alle Institute, die unter das Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch fallen und im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) noch keinen rechtskräftigen Bescheid erhalten haben. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 30. November entgegen. ■

Wohnimmobilienmarkt

BMF veröffentlicht Referentenentwurf zu neuen makroprudenziellen Instrumenten

KF Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf für ein Gesetz veröffentlicht, das das Finanzdienstleistungsaufsichtsrecht für die Darlehensvergabe zum Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien ergänzen soll (Aufsichtsrechtergänzungsgesetz – FinErg Wohn).

Das Gesetz soll die Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität vom 30. Juni 2015 umsetzen und zusätzliche makroprudenzielle Eingriffsrechte für die BaFin schaffen. Die neuen Instrumente sollen sie in die Lage versetzen, Ungleichgewichte am deutschen Häusermarkt zu bekämpfen und Risiken für die Finanzstabilität entgegenzuwirken, die sich daraus ergeben.

Der Entwurf sieht insbesondere die Möglichkeit vor, Grenzen für die Kreditsumme festzulegen, die vom Wert der Immobiliensicherheit abhängen (Darlehensvolumen-Immobilienwert-Relation) beziehungsweise von der Höhe des Einkommens der Kreditnehmer (Gesamtverschuldung-Einkommens-Relation, Schuldendienstfähigkeit oder

Schuldendienstdeckungsgrad). Weiterhin ist vorgesehen, dass die BaFin auch Mindestvorgaben in Bezug auf die Amortisation von Wohnimmobilien-darlehen machen kann. ■

Geldwäsche

Aktualisierte Information zur Übergangsfrist für neues Videoidentifizierungsverfahren

ÜG Im Juli wurde das Rundschreiben zum Videoidentifizierungsverfahren per Verlautbarung bis zum Jahresende 2016 ausgesetzt (siehe BaFinJournal Juli 2016). Aktuell wird an der konkreten Ausgestaltung adäquater und praxistauglicher Sicherheitsanforderungen an das Verfahren gearbeitet.

Es ist beabsichtigt, hierzu Anfang 2017 ein neues Rundschreiben zu veröffentlichen und eine angemessene Übergangsfrist bis ins zweite Quartal kommenden Jahres vorzusehen. Bis dieser neue Standard in Kraft ist, bleibt das Rundschreiben zum Videoidentifizierungsverfahren ausgesetzt; das Rundschreiben zur Verdachtsmeldung gilt somit fort. Dadurch wird vermieden, dass innerhalb kurzer Zeit zwei Mal eine Anpassung an einen neuen Standard erfolgen muss. ■

IT-Aufsicht

BaFin-Informationsveranstaltung für Banken am 16. März 2017

KF Am 16. März 2017 wird die BaFin erneut eine Veranstaltung zu Themen rund um die IT-Aufsicht bei Banken ausrichten. In den vergangenen Jahren (siehe unter anderem BaFinJournal Oktober 2015) war das Thema bei Banken, IT-Dienstleistern, Verbänden und Wirtschaftsprüfern auf reges Interesse gestoßen.



Agenda

Wichtige Termine im November / Dezember 2016

- 15./16. Nov.** Praxisforum Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt a. M.
- 17. Nov.** FSB Plenary, London
- 21. Nov.** BaFin-Workshop Transparenzpflichten für MTF-Emittenten, Frankfurt a. M.
- 23. Nov.** Joint Committee, Frankfurt a. M.
- 28. Nov.** EIOPA Stakeholder-Treffen für Versicherungen und Betriebsrenten, Frankfurt a. M.
- 28./29. Nov.** BCBS, Santiago de Chile
- 29. Nov.** Verbraucherschutzforum der BaFin, Frankfurt a. M.
- 29./30. Nov.** EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
- 5. Dez.** FSB SCSi, Singapur
- 6./7. Dez.** EBA BoS, London
- 9. Dez.** AFS, Berlin
- 10.-13. Dez.** NAIC Meetings, Miami
- 14. Dez.** ESMA BoS, Paris
- 15. Dez.** BaFin-Workshop Transparenzpflichten für MTF-Emittenten, Frankfurt a. M.
- 15. Dez.** ESRB GB, Frankfurt a. M.

Die Veranstaltung soll wieder in Bonn stattfinden und voraussichtlich von 9.30 bis 16.30 Uhr dauern. Weitere Einzelheiten gibt die BaFin noch bekannt. ■

Internationale Meldungen

Externe Bonitätsbeurteilungen

Technische Standards zum Mapping in Kraft

ÜG Am 12. Oktober sind drei Durchführungsverordnungen zur Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (Mapping) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Damit dürfen die national festgelegten Zuordnungen

nicht mehr verwendet werden. Es handelt sich um die Durchführungsverordnungen zur Festlegung Technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos, für Verbriefungen sowie zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen.

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs), also die EBA, EIOPA und die ESMA, hatten eine Übergangsphase mit erleichternden quantitativen Anforderungen für kleine Ratingagenturen mit einer limitierten historischen Datenbasis empfohlen, die nach drei Jahren in eine Überprüfung der Zuordnung münden sollte. Die Europäische Kommission ist dem Vorschlag, trotz einer zusätzlichen Stellungnahme der ESAs (siehe BaFinJournal Juni 2016), nicht gefolgt. ■



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

ESAs European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

Basisinformationsblatt

Anwendungsbeginn der PRIIPs-Verordnung um ein Jahr verschoben

ÜG Am 9. November hat die EU-Kommission einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der den Anwendungsbeginn der PRIIPs-Verordnung (Packaged Retail and Insurance-based Investment Products Regulation – Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte) um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 verschieben wird. Das Europäische Parlament hatte den geplanten Technischen Regulierungsstandard abgelehnt, der die Verordnung konkretisieren sollte (siehe BaFinJournal Oktober 2016). Ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren soll nun sicherstellen, dass die Verschiebung rechtzeitig wirksam wird.

Einen Tag später, am 10. November, übermittelte die Kommission den drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) dann einen Brief mit Änderungsvorschlägen zum Technischen Standard. Die Vorschläge greifen im Wesentlichen die Kritikpunkte des Europäischen Parlaments auf. Die Kommission plädiert für punktuelle Änderungen bei PRIIPs mit einer Palette von Anlageoptionen (Multiple Option Products – MOPs), für die Einführung eines vierten Performance-Szenarios und für Änderungen bei der Darstellung der biometrischen Risikoprämie. Zudem geht sie auf den Warnhinweis ein. Die ESAs sollen zu den Vorschlägen nun binnen sechs Wochen Stellung nehmen, also bis zum 22. Dezember. ■

Transaktionsregister

Kommission beschließt neue Mindeststandards für Meldungen

WM Für Meldungen an Transaktionsregister sollen künftig andere Mindeststandards gelten. Die Europäische Kommission hat dazu eine Durchführungsverordnung sowie eine Delegierte Verordnung angenommen. Diese ändern die Vorgaben zum Format und der Häufigkeit von Transaktionsmeldungen sowie die Vorschriften dazu, welche Angaben solche Meldungen mindestens enthalten müssen. ■

Infrastrukturinvestitionen

Europäische Kommission erlässt neue Durchführungsverordnung zu Meldebögen

VP Gemäß der Solvency-II-Richtlinie müssen die Versicherer Informationen über Infrastrukturinvestitionen an die Aufsichtsbehörden melden. Seit dem 2. April gelten hierfür aufgrund einer Änderungsverordnung neue Vorschriften. Um die Meldebögen entsprechend anzupassen, hat die Europäische Kommission nun eine Durchführungsverordnung erlassen. Sie ändert und korrigiert die entsprechende Durchführungsverordnung vom vergangenen Jahr. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Durchführungsverordnung finden Sie unter:

www.eur-lex.europa.eu

Ratingmarkt

Kommission veröffentlicht Bericht

WM Die Europäische Kommission hat einen Bericht zur Lage auf dem Ratingmarkt sowie zur Bewertung der Auswirkungen und der Effizienz einiger wichtiger Bestimmungen der Ratingverordnung veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die Vorgaben zur Verringerung des Rückgriffs auf Ratings, zur guten Unternehmensführung bei Ratingtätigkeiten und zum Wettbewerb in der Ratingindustrie. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.eur-lex.europa.eu

Unternehmensanleihen

EU-Kommission richtet Sachverständigengruppe zur Marktliquidität ein

WM Laut Aktionsplan zur Kapitalmarktunion (siehe BaFinJournal November 2015) sollen die europäischen Märkte für Unternehmensanleihen und ihre

Funktionsweise überprüft werden. Die Europäische Kommission hat dazu nun eine Sachverständigen-gruppe eingerichtet, um praktische Kenntnisse des Markts und Beiträge zur umfassenderen politischen Debatte über Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Stabilität der Märkte für Unternehmensanleihen zusammenzutragen. Die Expertengruppe wird ihre Analyse und ihre Empfehlungen im September 2017 in einem Bericht vorstellen. Diesen wird die Kommission als Grundlage für ihre Politik in Bezug auf diese zunehmend wichtige Finanzierungsquelle heranziehen.

Wie im [BaFinJournal August 2016](#) berichtet, hat sich auch die Internationale Organisation der Wertpapier-aufsichtsbehörden IOSCO mit der Liquiditätssituation von Unternehmensanleihen an Sekundärmärkten befasst und dazu einen [Bericht](#) konsultiert. Die Konsultation endete am 30. September. IOSCO sichtet derzeit die Stellungnahmen und arbeitet an einem finalen Bericht. ■

Weniger bedeutende Institute

EZB-Konsultation zur Harmonisierung der Aufsichtsregeln

KF Um die nationalen Regeln für die Beaufsichtigung der weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) weiter anzugleichen, führt die Europäische Zentralbank (EZB) derzeit eine [Konsultation](#) zur Ausübung der nationalen Wahlrechte und Ermessensspielräume durch, die das Unionsrecht gewährt. Ziel ist es, auch für diese Institute gleiche Wettbewerbsbedingungen im SSM-Raum (Single Supervisory Mechanism – einheitlicher Aufsichtsmechanismus) zu schaffen, gleichzeitig aber die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Stellungnahmen nimmt die EZB bis zum 5. Januar entgegen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bankingsupervision.europa.eu

Finanzinstrumente

ESMA veröffentlicht Leitlinien zur Meldepflicht für Transaktionen

WM Am 3. Januar 2018 tritt die neue Meldepflicht für Geschäfte in Finanzinstrumenten in Kraft. Diese ist in Artikel 26 der europäischen Finanzmarktverordnung (Markets in Financial Instruments Regulation – [MiFIR](#)) geregelt, der die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz ([WpHG](#)) ablösen wird.

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat dazu nun umfassende [Leitlinien](#) veröffentlicht. Sie präzisieren die [Technischen Regulierungsstandards](#) zur Meldepflicht, die ihrerseits Artikel 26 MiFIR konkretisieren werden. Deren Verabschiedung durch das Europäische Parlament und den Rat steht noch aus.

Weitere Präzisierung

Die Standards legen zwar Regeln für die Abgabe der Meldungen fest und beschreiben die Meldefelder, die zu verwenden sind. Angesichts der zahllosen Fallgestaltungen, die bei Geschäften in Finanzinstrumenten denkbar sind, erläutern sie die erforderlichen Inhalte der Meldungen jedoch noch nicht ausreichend präzise.

Die Leitlinien stellen nun konkret dar, wie die Meldungen bei unterschiedlichen Geschäftskonstellationen abzugeben sind. Sie beschreiben nicht nur deren Methodik, sondern auch, welche Meldefelder jeweils zu verwenden sind, um die an den Geschäften beteiligten Personen, die gehandelten Finanzinstrumente und das Geschäft selbst darzustellen.

Darüber hinaus konkretisieren die Leitlinien die Pflicht zur Speicherung von Orderdaten gemäß Artikel 25 MiFIR und zur Synchronisierung von Geschäftsuhrzeit gemäß Artikel 50 der Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)). ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:
www.esma.europa.eu

Insiderinformationen

ESMA veröffentlicht Leitlinien zur Offenlegung und zu Marktsondierungen

WM Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat zwei Leitlinien mit Regeln für den Umgang mit Insiderinformationen veröffentlicht. Sie treten am 20. Dezember in Kraft und betreffen den Aufschub der Offenlegung von Insiderinformationen sowie Anforderungen an Personen, die sogenannte Marktsondierungen erhalten.

Leitlinien zum Aufschub der Offenlegung

Die Leitlinien zur Offenlegung von Insiderinformationen konkretisieren den Begriff der berechtigten Interessen für eine verzögerte Veröffentlichung von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 Absatz 4 Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR), der in Deutschland in § 6 der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) geregelt ist.

Daneben beschreiben die Leitlinien Fallkonstellationen, die einen Aufschub der Veröffentlichungspflicht verhindern. Die beschriebenen Tatbestände sind aber indikativ, so dass im Einzelfall zu prüfen ist, ob sie anwendbar sind. Die Aufzählung ist außerdem nicht abschließend; weitere Fälle von berechtigten Interessen beziehungsweise von Situationen, die einem berechtigten Aufschub entgegenstehen, sind also denkbar.

Gleichwohl sind Emittenten nach wie vor gezwungen, gemäß Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 MAR schriftlich zu dokumentieren und zu begründen, wann sie durch wen und warum die unverzügliche Veröffentlichung aufgeschoben haben.

Leitlinien zu Marktsondierungen

Die zweiten nun veröffentlichten Leitlinien regeln, anhand welcher Umstände Personen, die Marktsondierungen erhalten, beurteilen müssen, ob die erhaltenen Informationen als Insiderinformationen anzusehen sind.

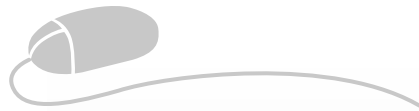
Zudem enthalten die Leitlinien Regelungen dazu, wie sie sich in diesem Fall zu verhalten haben, um insbesondere das insiderrechtliche Weitergabeverbot

zu beachten. Abgerundet werden die Leitlinien durch Vorgaben zur Dokumentation.

Ergänzender Bericht

Ergänzende Hinweise zu den beiden Leitlinien finden sich im Abschlussbericht der ESMA.

Die Mitgliedstaaten müssen nun bis zum 5. Dezember entscheiden, ob sie die Leitlinien anwenden, beziehungsweise erklären, warum sie dies nicht tun. Die BaFin sieht keine Veranlassung, dem Kompromiss der Mitgliedstaaten zu widersprechen. ■



Links zum Thema

Leitlinien zum Aufschub der Offenlegung

www.esma.europa.eu

Leitlinien zu Marktsondierungen

www.esma.europa.eu

Abschlussbericht

www.esma.europa.eu

Vergütung

ESMA veröffentlicht Leitlinien für AIF-Verwalter und OGAW

WM Seitdem im März die OGAW-V-Richtlinie in Kraft getreten ist (siehe BaFinJournal März 2016), müssen nicht mehr nur die Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Managers – AIFMs), sondern auch Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ein Vergütungssystem für Geschäftsleiter sowie bestimmte Mitarbeiter festlegen. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat nun entsprechende Leitlinien dazu veröffentlicht. Sie treten Anfang 2017 in Kraft. Zudem hat die ESMA die AIFM-Leitlinien, die sie bereits 2013 veröffentlicht hatte, im Hinblick auf Verwalter

alternativer Investmentfonds geändert, die Teil einer Gruppe sind (Abschnitt VIII).

Ziel der Leitlinien ist es sicherzustellen, dass die Vergütungsregelungen für AIFMs und OGAW einheitlich angewandt werden. Sie richten sich sowohl an die Unternehmen selbst als auch an die zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Leitlinien dienen als Orientierungshilfe in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und Kontrolle der Vergütungen sowie die Anforderungen an die risikopolitische Ausrichtung und die Offenlegung von Vergütungen.

Verwaltungspraxis der BaFin

Die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden müssen der ESMA nun innerhalb von zwei Monaten anzeigen, ob sie die Leitlinien einhalten beziehungsweise beabsichtigen, dies zu tun, und andernfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun wollen.

Die BaFin wird im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis ab Anfang 2017 sowohl die OGAW-Vergütungsleitlinien als auch die aktualisierten AIFM-Vergütungsleitlinien heranziehen, um die Pflichten aus § 37 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu konkretisieren. Bis dahin richtet sie sich in Bezug auf AIFM weiterhin nach den Leitlinien von 2013. ■

SREP

EBA veröffentlicht Leitlinien zu Eigenmitteln und Liquidität

KF Um die Informationsbeschaffung der nationalen Aufsichtsbehörden im aufsichtlichen Überwachungs- und Überprüfungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) zu harmonisieren, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA Leitlinien zur internen Steuerung des Risikomanagements und der Liquidität (ICAAP und ILAAP – Internal Capital / Liquidity Adequacy Assessment Process) veröffentlicht.

Die EBA möchte ausdrücklich nur die Inhalte der Meldungen vereinheitlichen, jedoch keine neuen Anforderungen an ICAAP und ILAAP begründen. Auf deutsche Institute werden damit keine Anforderungen zukommen, die über diejenigen hinausgehen, die sich aktuell aus § 25a Kreditwesengesetz (KWG)

und den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) ergeben.

Proportionalität

Die BaFin hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Leitlinien bei kleinen und weniger bedeutenden Instituten eine proportionale Umsetzung ermöglichen. Diese werden ihr Risikotragfähigkeitsmeldewesen deshalb nur um wenige neue Elemente ergänzen müssen, darunter insbesondere um Informationen zu den internen Stressszenarien. Gänzlich neu in das Meldewesen aufzunehmen sind allerdings die Informationen zur internen Liquiditätssteuerung.

BaFin und Bundesbank wollen die Leitlinien zum ersten Meldetermin umsetzen, dem 31. Dezember 2017. Damit werden die gemeldeten Informationen erstmals 2018 für den SREP zur Verfügung stehen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eba.europa.eu

Großkredite

EBA fordert mehr Vereinfachung und Harmonisierung

KF Die Europäische Kommission erarbeitet derzeit einen Vorschlag für die Umsetzung des Großkreditregelwerks, das der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS im April 2014 veröffentlicht hatte. Dazu hatte sie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im Rahmen eines sogenannten Calls for Advice um Unterstützung gebeten. Die Antwort darauf hat die EBA nun in Form eines Berichts veröffentlicht.

Darin untersucht die EBA insbesondere, welche Auswirkungen die Umsetzung der neuen, teilweise schärferen Baseler Vorgaben auf europäische Institute haben würde. So kann nach den Baseler Vorgaben als Bemessungsgrundlage für die Bestimmung der Großkreditobergrenze nur noch Kernkapital statt wie bisher Kernkapital und teilweise Ergänzungskapital berücksichtigt werden. Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass eine derartige Verschärfung angemessen ist. Gleiches gelte für eine Einführung des

Intra-G-SRI-Limits, wonach die Risikopositionen eines global systemrelevanten Instituts gegenüber einem anderen global systemrelevanten Institut auf maximal 15 statt 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel limitiert sind.

Gegenstand des Reports sind zudem einige Ausnahmen von den aktuellen Vorgaben für Großkredite, die die zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Mitgliedstaaten nach der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) anwenden können. Die EBA fordert, einen Teil dieser nationalen Ausnahmemöglichkeiten abzuschaffen, um die Regeln für Großkredite innerhalb der EU weiter zu harmonisieren und zu vereinfachen. Sie regt an, ihr ein weiteres Mandat zur Überprüfung sämtlicher Ausnahmeregelungen zu übertragen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht der EBA finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

EBA

Jahresarbeitsprogramm 2017 veröffentlicht

KF Ihr detailliertes Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlicht. Sie nennt darin außerdem die strategischen Schwerpunkte, denen sie sich bis 2020 widmen will. Zentrale Themen sind zum Beispiel weiterhin die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Regelwerks für Banken in der EU sowie die Förderung eines effizienten und koordinierten Krisenmanagements bei europäischen Finanzunternehmen. ■

Eigenmittel

EBA konsultiert Vorschlag für spezielle Anforderungen für Wertpapierfirmen

WM Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat ein Konsultationspapier veröffentlicht, in dem sie vorschlägt, ein speziell auf Wertpapierfirmen zugeschnittenes Eigenmittelregime zu entwickeln. Ziel sei es, die Eigenmittelanforderungen unter Wahrung des

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechend der Natur der Geschäftsmodelle der Wertpapierfirmen festzulegen.

Anforderungen je nach Risiko

Die EBA schlägt vor, dass die fortlaufenden Anforderungen an die Kapitalausstattung anhand sogenannter Risikofaktoren (K-Faktoren) bestimmt werden, die sich an den Risiken bemessen, welche die jeweilige Wertpapierfirma gegenüber ihren Kunden und gegenüber dem Markt aufweist. Höhere Risiken sollen im Ergebnis auch höhere Eigenmittelanforderungen nach sich ziehen als niedrigere.

Bei der Berechnung sollen nach dem EBA-Vorschlag zusätzlich Risiken berücksichtigt werden, die eine Firma selbst eingeht. Technisch erfolgt dies durch einen Multiplikator auf die Summe der K-Faktoren. Unter den insgesamt sieben K-Faktoren, die die EBA identifiziert hat, sind beispielsweise das verwaltete oder in der Anlageberatung betreute Vermögen, die gehaltenen Kundengelder, die Anzahl bearbeiteter Kundenorders oder auch Eigenhandelsaktivitäten.

Der Vorschlag enthält allerdings auch etliche bekannte Elemente, wie das Anfangskapital und die Gemeinkostenrelation. Im Übrigen hält das Konsultationspapier die Möglichkeit der Anwendung alternativer Methoden auf handelsaktive Wertpapierfirmen offen. Das Papier beschäftigt sich auch mit anderen bankaufsichtlichen Themen wie Liquiditätsanforderungen, Meldewesen und Offenlegung.

BaFin rät zu intensiver Beteiligung

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorschlags für deutsche Wertpapierfirmen empfiehlt die BaFin Instituten und Verbänden, sich möglichst intensiv an der Konsultation zu beteiligen, um zur Praxisgerechtigkeit eventueller neuer Regelungen beizutragen. Ganz offensichtlich sind viele Details der neuen Methodik noch nicht abschließend niedergelegt, so dass Ideen hier durchaus die Chance auf Berücksichtigung haben.

Stellungnahmen nimmt die EBA bis zum 2. Februar 2017 entgegen. Anschließend wird sie auf dieser Basis einen Bericht für die EU-Kommission erstellen und Vorschläge für ein entsprechendes Gesetz vorbereiten. ■

Erlaubnisverfahren

EBA konsultiert Standards für Informationsanforderungen

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA konsultiert derzeit zwei Technische Standards zu den Informationsanforderungen an Unternehmen, die bei der Aufsicht eine Erlaubnis als Kreditinstitut beantragen wollen. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 8. Februar 2017 entgegen. Beide Standards werden nach Inkrafttreten unmittelbare rechtliche Geltung haben.

Der Technische Regulierungsstandard enthält Vorgaben zu den Unterlagen, die für das Erlaubnisverfahren einzureichen sind. Ziel ist es, die Informationsanforderungen für alle Aspekte des Verfahrens einheitlich zu regeln. Es geht dabei unter anderem um Informationen zu den Inhabern bedeutender Beteiligungen an dem zu gründenden Institut, zur Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Personen, die wesentliche Funktionen in der neuen Bank

ausüben werden, sowie Informationen im Hinblick auf eine potenzielle Sanierung oder Abwicklung des Instituts. Der Technische Durchführungsstandard soll Verfahrensregeln bieten und Formulare vorgeben, mit denen die Informationen einzureichen sind. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Abwicklung

FSB veröffentlicht Methodik zur Prüfung der Umsetzung der Key Attributes

KF Zur Prüfung der Umsetzung seiner Key Attributes für effektive Abwicklungsregime hat der Finanzstabilitätsrat FSB nun eine erste Methodik für den Bankensektor veröffentlicht. Sie stellt Kriterien auf,



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|---------------------|---|
| EBA | <u>Technische Durchführungsstandards</u> zur Meldung der Mindestquoten für bail-in-fähige Verbindlichkeiten (MREL) durch die Abwicklungsbehörden an die EBA (bis 21. November 2016) |
| CPMI / IOSCO | <u>Konsultation</u> zur Harmonisierung kritischer Datenelemente von OTC-Derivaten (bis 30. November 2016) |
| IOSCO | <u>Konsultation</u> zu sonstigen Produkten und Dienstleistungen von Ratingagenturen (bis 5. Dezember 2016) |
| EZB | <u>Leitfaden</u> zur Beurteilung von Mitgliedern der Leitungsorgane von Banken (bis 20. Januar 2017) |
| EBA / ESMA | <u>Leitlinien</u> zur Beurteilung der Eignung von Geschäftsleitern und Personen in Schlüsselfunktionen (bis 28. Januar 2017) |
| EBA | <u>Überarbeitete Leitlinien</u> zur internen Steuerung (bis 28. Januar 2017) |
| EBA | <u>Leitlinien</u> zur Zulassung und Registrierung unter der <u>Zweiten Zahlungsdienstleistungsrichtlinie</u> (bis 3. Februar 2017) |

nach denen die Abwicklungsregeln für Banken in den einzelnen Jurisdiktionen überprüft werden sollen. Ziel ist es, eine konsistente Umsetzung zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Methodik aber auch als Orientierung bei der Implementierung neuer sowie bei der Überarbeitung bestehender Abwicklungsregime dienen.

Der Finanzstabilitätsrat hat die Methodik in enger Kooperation mit Experten aus den FSB-Jurisdiktionen, den relevanten Standardsetzern, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank erarbeitet. ■

Wertpapiermärkte

IOSCO-Bericht zur Umsetzung globaler Reformen

WM Die Umsetzung der Empfehlungen und Reformvorhaben der G-20-Staaten ist bei Hedgefonds, Strukturierten Produkten und Verbriefungen sowie der Beaufsichtigung von Ratingagenturen bereits weit fortgeschritten. Das geht aus einem [Bericht](#) hervor, den die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO auf Grundlage

von Selbsteinschätzungen der Mitgliedstaaten des Finanzstabilitätsrats FSB erstellt hat.

Mit den Reformen zur Sicherstellung der Effektivität und Integrität der Finanzmärkte sowie zur Beaufsichtigung und Regulierung von Warenderivaten sind die Mitgliedstaaten hingegen noch nicht ganz so weit. In Europa beispielsweise sieht die Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)), die noch nicht umgesetzt ist, weitere Optimierungen der Handelstransparenz vor, auch wenn das bestehende Regulierungsniveau bereits anspruchsvoll ist. Zudem wird die Richtlinie das Berichtswesen bei Warenderivaten verbessern und die Möglichkeit schaffen, die Zahl der gehaltenen Kontrakte pro Marktteilnehmer begrenzen.

Das FSB fragt bei seinen Mitgliedstaaten bereits seit 2010 jährlich den Implementierungsstatus von Empfehlungen und Reformvorhaben der G 20 ab. Es wird dabei im Wertpapierbereich von IOSCO maßgeblich unterstützt. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.iosco.org

Private Krankenversicherung

Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht: Folgen und deren Vermeidung

VP Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung ist so ziemlich das Schlimmste, was ein privat Krankenversicherter tun kann. Sie ist tückisch, da ihre Konsequenzen erst Jahre nach dem Vertragsabschluss unvermittelt in Erscheinung treten und das Vertragsverhältnis massiv beeinflussen können. Ihre Rechtsfolgen sind drastisch – sie reichen schlimmstenfalls bis zum Verlust des Versicherungsschutzes und zur Leistungsfreiheit des Krankenversicherers.



Angesichts der harten Sanktionen verwundert es nicht, dass sich betroffene Kunden auf der Suche nach einem Ausweg aus der Misere auch bei der BaFin beschweren. Doch in diesem Stadium ist es für Abhilfe zu spät: Mit der Verletzung

der Anzeigepflicht bei Vertragsschluss ist das Kind bereits in den Brunnen gefallen. Die Versicherer sind in solchen Fällen berechtigt, das strenge gesetzliche Sanktionsregime anzuwenden.

Dabei ist die Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten vermeidbar. Der vorliegende Beitrag erschöpft sich daher nicht in der Darstellung von Grundlagen und Folgen. Er fungiert zugleich als Ratgeber zur Vermeidung typischer Fehler bei der Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflichten.



© iStockphoto.com/Talaj

Äquivalenzprinzip

Die private Krankenversicherung wird vom Grundsatz der Äquivalenz beherrscht. Hiernach müssen sich Prämie und Risiko stets entsprechen. Über die gesamte Vertragsdauer hinweg muss der Wert der Beitragszahlungen mit dem der Leistungsausgaben übereinstimmen.

Zur Verwirklichung des Äquivalenzprinzips kommen die vorvertraglichen Anzeigepflichten ins Spiel, die in § 19 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) geregelt sind. Sie ermöglichen es dem Versicherer, risikogerechte Prämien zu berechnen. Wer einen Versicherungsvertrag abschließen möchte, ist daher zu wahrheitsgemäßen Angaben über seinen Gesundheitszustand verpflichtet. Liegt ein relevanter Gefahrzustand vor (siehe Infokasten [Seite 16](#)), kann der Versicherer einen Risikozuschlag erheben, um sicherzustellen, dass Beitrag und (künftige) Versicherungsleistungen gleichwertig sind.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Kunde bei Vertragsabschluss falsche Angaben zu seiner Gesundheit gemacht hat, ist das Äquivalenzverhältnis als von vornherein gestört anzusehen.

Von bewusst bis unverschuldet

Wie kommt es überhaupt zur Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten? Hier gibt es in der Praxis ganz unterschiedliche Fälle: Vorvertragliche Anzeigepflichten werden beileibe nicht immer von unredlichen Versicherungskunden verletzt, die risikorelevante Gefahrumstände bewusst verschweigen.

Auch fahrlässiges Verhalten kann Auslöser für eine Anzeigepflichtverletzung sein. So kommt es beispielsweise vor, dass Versicherungsnehmern ein risikorelevanter Umstand bei der Erfüllung der Anzeigepflicht nicht mehr präsent war, an den sie sich jedoch bei einer zumutbaren und angemessenen Gedächtnisanstrengung hätten erinnern können.

Mitunter kann sich ein Versicherungskunde aber auch unverschuldet dem Vorwurf der Anzeigepflichtverletzung ausgesetzt sehen. Als Beispiel sei der – glücklicherweise seltene – Fall eines unlauter agierenden Versicherungsvermittlers genannt, der unbedingt in den Genuss einer Abschlussprovision kommen möchte und den geschäftlich unerfahrenen sowie versicherungsrechtlich unkundigen Antragsteller dazu bringt, keine oder unrichtige Angaben zu einer risikorelevanten Vorerkrankung zu machen, indem er deren Risikorelevanz verneint oder verharmlost.

Rechtsfolgen

Nimmt ein Versicherungsnehmer einen privaten Krankenversicherer in einem Versicherungsfall in Anspruch, so ist dieser berechtigt und im Interesse der Versichertengemeinschaft auch verpflichtet zu prüfen, ob der Versicherungsfall tatsächlich eingetreten ist und wie viel er leisten muss. In diesem Zusammenhang kann er – insbesondere, wenn Verdachtsmomente bestehen – auch nachforschen, ob der Versicherungsnehmer womöglich seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat.

Bestätigt sich dieser Verdacht, hängt es vom Grad des Verschuldens des Versicherungsnehmers ab, mit welchen rechtlichen Sanktionen ihn der Versicherer belegen kann. Diese reichen von einer einseitigen Vertragsanpassung bis hin zur Kündigung, dem Rücktritt vom Vertrag oder dessen Anfechtung. Bei der Vertragsanpassung wird die Versicherung mit geändertem Inhalt fortgeführt. Die Kündigung beendet den Versicherungsvertrag mit Wirkung für die

Definition

Gefahrumstand

Risikorelevanter anzeigepflichtiger Umstand, der die Entscheidung des Versicherers beeinflussen kann, ob er den Vertrag überhaupt oder nur zu bestimmten Konditionen abschließen will. Hierbei kann es sich sowohl um (Vor-)Erkrankungen als auch um aktuelle Beschwerden wie beispielsweise Bluthochdruck handeln.

Zukunft. Durch den Rücktritt wird die Versicherung abgewickelt, also rückwirkend aufgehoben. Die Anfechtung macht den Versicherungsvertrag von Anfang an nichtig (siehe Infokasten [Seite 17](#)).

Dabei hat der Versicherer nach §§ 19, 21 und 194 Absatz 1 VVG bestimmte gesetzliche Ausübungs- und Ausschlussfristen sowie Informationspflichten und besondere Formerfordernisse zu berücksichtigen.

Weitere Nachteile

Neben den Rechtsfolgen kann die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung weitere erhebliche Folgen auslösen.

Betrifft sie eine substitutive Krankenversicherung – also eine Krankenversicherung, die die gesetzliche Krankenversicherung vollständig oder teilweise ersetzt – und hat der Versicherer mit Anfechtung oder Rücktritt reagiert, verliert der Betroffene sämtliche Alterungsrückstellungen. Diese fallen dem Versichertenkollektiv des Versicherers zu. Ferner muss der Betroffene für alle Krankheitskosten, die bis zum Abschluss einer neuen Vollversicherung anfallen, selbst aufkommen, was bei kostenintensiven Behandlungen leicht zur finanziellen Überlastung führen kann.

Schließt er bei einem anderen Anbieter einen neuen Vertrag ab, kann es dabei – neben der Erhebung eines Risikozuschlags für den zuvor verschwiegenen Gefahrumstand – auch zu einer dauerhaften



Auf einen Blick

Sanktionen in Abhängigkeit vom Verschuldensgrad

1) Arglistige Täuschung

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten und/oder diesen anfechten. Zudem muss er die Versicherungsleistung nicht erfüllen. Bis die Rücktritts- oder Anfechtungserklärung wirksam wird, behält der Versicherer den Anspruch auf die Prämie.

2) Vorsatz

Der Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten. Fällt die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall auf, so muss er die Versicherungsleistung nicht erfüllen. Leistungspflichtig bleibt der Versicherer nur, wenn sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Umgekehrt hat der Versicherungsnehmer bereits empfangene Leistungen zurückzuerstatten, wenn sie auf einem Versicherungsfall beruhen, für den der verschwiegene Gefahrumstand ursächlich geworden ist. Bis die Rücktrittserklärung wirksam wird, behält der Versicherer den Anspruch auf die Prämie.

3) Grobe Fahrlässigkeit

a) Hätte der Versicherer den Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen, wenn er den Gefahrumstand gekannt hätte – auch nicht zu anderen Bedingungen –, so kann er vorgehen wie bei einer vorsätzlichen Verletzung der Anzeigepflicht.

b) Hätte der Versicherer bei Kenntnis des gefahrerhöhenden Umstands den Vertrag zu anderen Bedingungen – also unter Vereinbarung eines Risikozuschlags oder eines Leistungsausschlusses – abgeschlossen, so kann er nicht vom Vertrag zurücktreten. Stattdessen kann er ihn einseitig rückwirkend anpassen und beispielsweise den nicht angezeigten Gefahrumstand vom Versicherungsschutz ausschließen oder den Beitrag durch einen

Risikozuschlag erhöhen. In diesem Fall bleibt er jedoch zur Leistung verpflichtet. Erhöht sich aufgrund der Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer den Gefahrumstand vom Versicherungsschutz aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen. Bei Pflichtversicherungen – wie der Krankheitskostenvollversicherung nach § 193 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – wird die Kündigung jedoch erst wirksam, wenn der Versicherungsnehmer einen Nachversicherungsnachweis eingereicht hat.

4) Leichte Fahrlässigkeit

a) Hätte der Versicherer bei Kenntnis des gefahrerhöhenden Umstands den Vertrag nicht abgeschlossen, kann er den Vertrag mit Monatsfrist kündigen. Dies gilt gemäß § 206 Absatz 1 VVG jedoch nicht für Pflichtversicherungen. Somit bleibt die leicht fahrlässige Pflichtverletzung hier sanktionslos.

b) Hätte der Versicherer bei Kenntnis des gefahrerhöhenden Umstands den Vertrag zu anderen Bedingungen abgeschlossen, kann er weder vom Vertrag zurücktreten noch ihn kündigen. Er kann den Vertrag jedoch einseitig rückwirkend ändern. Dabei kann der Versicherungsnehmer unter denselben Voraussetzungen, wie sie bei der grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht (3b) vorliegen müssen, von einem Gegenkündigungsrecht Gebrauch machen, dessen Wirksamkeit bei Pflichtversicherungen auch hier von einem Nachversicherungsnachweis abhängt.

5) Ohne eigenes Verschulden

Die vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung bleibt sanktionslos.

Hinweis: Kannte der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder wusste er über die Unrichtigkeit der Anzeige Bescheid, so gelten die genannten Rechte nicht.

Steigerung weiterer Prämienbestandteile kommen, die sich nicht erhöht hätten, wenn der Kunde den Erstvertrag beim bisherigen Anbieter regulär fortgeführt hätte: der Risiko- und der Sparanteil der Versicherungsprämie. Der Grund für die Steigerung des Risikoanteils ist das höhere Eintrittsalter des Betroffenen, das der Berechnung des Risikoanteils zugrunde liegt, da ein höheres Alter ein höheres Risiko bedingt. Zu einer Erhöhung des Sparanteils kommt es, da beim neuen Versicherer weniger Zeit für den Aufbau der kalkulatorisch erforderlichen Alterungsrückstellungen zur Verfügung steht.

Handelt es sich bei dem verschwiegenen Gefahrumstand um ein außergewöhnlich hohes Risiko oder hat sich der Gesundheitszustand des Betroffenen wesentlich verschlechtert, kann es darüber hinaus schwierig werden, überhaupt neuen Versicherungsschutz zu erlangen. Aufgrund des Prinzips der Vertragsfreiheit können private Krankenversicherer bei hohen Krankheitsrisiken den Abschluss eines Normaltarifs gänzlich ablehnen. Dem Betroffenen bleibt dann nur der brancheneinheitliche Basistarif, denn nur hier sind die privaten Krankenversicherer einem gesetzlichen Kontrahierungszwang unterworfen (siehe [BaFinJournal Juli 2015](#)). Der bisherige Anbieter kann den Antrag auf Versicherung hingegen selbst im Basistarif ablehnen, wenn die Anzeigepflichtverletzung arglistig oder vorsätzlich war, da sich der Betroffene ihm gegenüber vertragsuntreu verhalten hat. Aufgrund des hohen Schadenaufkommens, das im Basistarif nicht durch individuelle Risikozuschläge ausgeglichen werden darf, kann der Beitrag für diesen Tarif aber verhältnismäßig hoch ausfallen. Erst bei derzeit 665,29 Euro, dem gesetzlichen Höchstbetrag für die gesetzliche Krankenversicherung, wird der Beitrag gekappt. Nur wenn durch Zahlung des vollen Basistarifbeitrags Hilfebedürftigkeit entsteht, sieht § 152 Absatz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#)) Entlastungen vor.

*Kardinalfehler:
Bewusstes Verschweigen von
bekannten Vorerkrankungen*

*Vermeidbarer Fehler:
Fahrlässige Nicht- oder Falschangabe
von gefahrerheblichen Umständen*

Unterliegt der Betroffene der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 VVG, kann er einen weiteren empfindlichen finanziellen Nachteil erleiden: Gelingt es ihm nicht, sich innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Versicherungsschutzes neu zu versichern, muss er nachträglich für die Zeiten der Nichtversicherung einen Prämienzuschlag zahlen. Dieser beträgt gemäß § 193 Absatz 4 VVG ab dem zweiten nichtversicherten Monat einen vollen Monatsbeitrag für jeden angefangenen Monat der Nichtversicherung. Ab dem sechsten Monat reduziert sich dieser Betrag auf ein Sechstel. Den Prämienzuschlag hat der Versicherungsnehmer einmalig zusätzlich zu den normalen Versicherungsbeiträgen oder – bei finanzieller Überforderung – in Raten zu entrichten.

Tipps für Verbraucher: Vermeidung vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzungen

Mit Blick auf die schwerwiegenden Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung kommt der ordnungsgemäßen Beantwortung der Gesundheitsfragen im Antragsformular eine zentrale Bedeutung zu.

Vor der Idee, eine bekannte gefahrerhebliche Vorerkrankung bewusst zu verschweigen, um in den Genuss des gewünschten Versicherungsschutzes oder einer günstigeren Versicherungsprämie zu kommen, ist eindringlich zu warnen. Damit erweist man sich selbst langfristig keinen Gefallen. Letzten Endes wird

der Unredliche schlechter dastehen als jemand, der von vornherein wahrheitsgemäße Angaben gemacht hat.

Aber auch Leichtfertigkeit kann dem Antragsteller bei der Beantwortung der Gesundheitsfragen zum Verhängnis werden. Er sollte nicht darauf vertrauen, dass Angaben, die er lediglich aus der Erinnerung heraus tätigt, schon richtig sein mögen. Vielmehr sollte er die Gesundheitsfragen auf der Grundlage eines sicheren Kenntnisstands beantworten. Dabei sollte er sich weder selbst unter Zeitdruck setzen noch zulassen,

dass dies jemand anderes tut, etwa der Abschlussvermittler.

Gelangt der Antragsteller zu dem Schluss, dass bei ihm eine gefahrerhebliche Vorerkrankung vorliegt, sollte er sich deren Anzeige vom Vermittler nicht ausreden lassen. Denn nicht dieser, sondern der Versicherer entscheidet letztlich, ob und in welchem Umfang der Umstand gefahrerheblich ist. Auch wenn sich der Antragsteller selbst nicht sicher ist, ob ein bestimmter Umstand risikorelevant ist, sollte er diesen mit angeben.

Existieren risikoerhebliche Vorerkrankungen, sind diese im Antragsformular schriftlich zu fixieren. Sie sollten dem Abschlussvermittler nicht bloß mündlich mitgeteilt werden. So vermeidet man potenziellen Konfliktstoff und spätere Beweisschwierigkeiten gegenüber dem Versicherer.

Gesundheitsfragen: Informationen einholen

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Formulierung der Gesundheitsfragen sind die Versicherer frei. Stellen sie im Antrag konkrete Fragen zu bestimmten Vorerkrankungen beziehungsweise eingegrenzten Krankheitsarten, ist die Gefahr für den Antragsteller gering, versehentlich eine Erkrankung nicht anzugeben (Beispiel: „Haben oder hatten Sie in den letzten fünf Jahren Krankheiten, Unfallfolgen,

Verletzungen oder Beschwerden im Bereich Herz, Kreislauf oder Gefäße, zum Beispiel Bluthochdruck, Infarkt, Durchblutungsstörungen oder Venenerkrankungen?“).

Bei allgemein gehaltenen Fragen zum Gesundheitszustand ohne jede Eingrenzung oder Konkretisierung ist das Risiko der unabsichtlichen Nichtanzeige

eines Wagnisumstands hingegen groß (Beispiel: „Erfolgt in den letzten drei Jahren ambulante Behandlungen, Medikamentenverordnungen, Untersuchungen oder Beratungen?“). Denn die meisten Antragsteller

können sich nicht aus dem Stand heraus an sämtliche Beschwerden und Untersuchungen erinnern. Hier kann es helfen, sich vom Vorversicherer und/oder konsultierten Ärzten eine Behandlungsliste erstellen zu lassen. Diese sollte sämtliche im relevanten Zeitraum durchgeführten Behandlungen aufzählen. So ist der Antragsteller in der Lage, die Gesundheitsfragen fehlerfrei und lückenlos zu beantworten. Zur Sicherheit kann er dem Antrag eine Kopie der Behandlungsliste beifügen. ■

*Vorerkrankungen:
Im Zweifel lieber mehr
als weniger angeben.*



Autor

Hamed Kalakani

BaFin-Referat für Verbraucherschutz
und Beschwerden über Versicherungen

Versicherungswirtschaft

BaFin-Präsident Felix Hufeld veröffentlicht Aufsatz zu Systemrisiken



© frank-beer.com

VP Die Finanzkrise von 2007/2008 und den Folgejahren hat die Finanzmärkte und die gesamte Wirtschaft zerrüttet wie wenige Ereignisse zuvor. Eine der Ursachen dieser Krise war die Existenz von Systemrisiken (siehe Infokasten [Seite 21](#)). Um zu verhindern, dass sich eine solche Situation wiederholt, wurden auf institutioneller wie auch regulatorischer Ebene wichtige Reformen initiiert, die sich zunächst stark auf die Banken konzentrierten.

Aber auch in anderen Teilen der Finanzwirtschaft können systemische Risiken auftreten – sowohl

bei Versicherern als auch im Sektor der sogenannten Nicht-Banken und Nicht-Versicherer¹. In einem Beitrag für das kürzlich erschienene Buch „The Economics, Regulation, and Systemic Risk of Insurance Markets“ (siehe Infokasten [Seite 22](#)) hat BaFin-Präsident Felix Hufeld nun erläutert, wie aus seiner Sicht in der Versicherungswirtschaft mit diesen Risiken umgegangen werden sollte.

Hybrider Ansatz

Um Systemrisiken in der Versicherungswirtschaft angemessen zu begegnen, so Hufeld, bedürfe es eines „hybriden Ansatzes“ – anders als im Bankensektor, wo Systemrisiken angemessen erfasst werden könnten, indem man sich auf einzelne Unternehmen oder Gruppen konzentrierte. Ein hybrider Ansatz berücksichtige die Notwendigkeit, zwei konzeptionell unterschiedliche regulatorische Rahmen zu entwickeln und zu kombinieren, um im oder durch den Versicherungssektor aufkommende Systemrisiken umfassend zu steuern. Maßgeblich sei die Unterscheidung zwischen direktem und indirektem Systemrisiko. Um beide angemessen zu überwachen, seien jeweils gesonderte regulatorische Antworten und Aufsichtsmaßnahmen zu identifizieren.

Als direktes Systemrisiko bezeichnet Hufeld die potenziellen Folgen für das Finanzsystem, deren Verursacher ein einzelner Versicherer oder eine Versicherungsgruppe ist, wobei die Ursachen dieser schädlichen Auswirkungen unmittelbar etwa in der Natur, den Aktivitäten oder Produktmerkmalen des Versicherers selbst liegen. In Kombination mit dessen Größe und Verflechtungsgrad könne dies direkt

¹ Dazu zählen unter anderem Vermögensverwalter, Fonds und Finanzmarktinfrastrukturen, siehe [BaFinJournal April 2015](#).

zu Störungen systemweiten Ausmaßes im Finanzsystem führen.

Als indirektes Systemrisiko definiert der BaFin-Präsident hingegen die potenziell negativen Folgen für das Finanzsystem, die auf die Aktivitäten eines oder vieler Versicherer oder Versicherungsgruppen zurückgehen, wenn diese (kollektiv) auf negative Ereignisse oder Schocks reagieren, denen sie selbst ausgesetzt waren.

Direktes Systemrisiko

Die Entscheidung, ob ein Versicherer ein direktes Systemrisiko birgt, basiert auf einer Einstufungsmethode, die die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS entwickelt hat. Derzeit sind auf Basis dieser Methode neun Gruppen als global systemrelevant (Global Systemically Important Insurers – G-SIIs) eingestuft – weit weniger als im Bankensektor. Die drei Hauptkategorien der Aufsichtsmaßnahmen sind hier eine verstärkte Aufsicht, insbesondere auf Gruppenebene, eine vorsorgliche Definition von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen und Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Verlustausgleichsfähigkeit.

Hufeld geht in seinem Aufsatz auf die Kritik am Konzept der G-SIIs ein. Zum einen werde häufig eingewendet, im Geschäftsmodell von Versicherern und in der Versicherungswirtschaft insgesamt gebe es überhaupt keine Systemrisiken. Hufeld schließt sich hier in Bezug auf direkte Systemrisiken der Sicht der IAIS an: Potenzial für Systemrelevanz sieht er nur bei nichttraditioneller Versicherung und Nichtversicherungsgeschäften. Komplexe, international tätige Versicherungsgruppen könnten aber prinzipiell auch solche Aktivitäten in ihren Geschäftsportfolios haben. Die G-SII-Einstufungsmethode müsse nun verfeinert werden, um Systemrisiken besser erfassen und mindern und dem Anreiz entgegenwirken zu können, solche Risiken überhaupt einzugehen.

Auch den Einwand von Kritikern, ein zusätzlicher Kapitalzuschlag zur Erhöhung der Verlustausgleichsfähigkeit sei möglicherweise nicht der richtige Weg, greift Hufeld in seinem Beitrag ausführlich auf. Die Argumente seien teilweise berechtigt, so der BaFin-Präsident. Dadurch werde das Ziel der Regulierung, Externalitäten zu internalisieren, jedoch nicht obsolet. Konzeptionell sei nichts dagegen einzuwenden, einen solchen Ansatz in der Versicherungswirtschaft

Definition

Systemrisiken

Wenn Finanzunternehmen so groß, so komplex, so stark mit anderen Marktteilnehmern verwoben, in ihren Funktionen unersetzbar oder in hohem Maße international tätig sind, so birgt dies Systemrisiken: Geraten diese Unternehmen in Schieflage, kann das die Stabilität der globalen Finanzmärkte gefährden. Um dies zu verhindern, wurden und werden für diese Unternehmen – gesondert für Banken, Versicherer und sogenannte Nicht-Banken und -Versicherer – internationale besondere Regeln aufgestellt. Ausführliche Informationen dazu finden sich unter anderem in den BaFinJournal-Ausgaben September 2016, Mai 2016, April 2015, Dezember 2014 und Oktober 2013.

zu verfolgen. Es sei jedoch notwendig, den Kapitalaufschlag richtig zu kalibrieren und die G-SII-Methode insgesamt zu verfeinern. Dies sei auch das Ziel der IAIS.

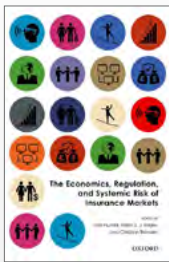
Indirektes Systemrisiko

Als Beispiele für indirekte Systemrisiken nennt Hufeld den plötzlichen Wertverlust bestimmter Staatsanleihen, den Ausfall von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen, einen plötzlichen massiven Einbruch der Aktienmärkte und eine längere Phase sehr niedriger Zinsen, möglicherweise gefolgt von einem Emporschnellen der Zinssätze. Es gehe also um Systemrisiken, die zwar generell durch Exponierung gegenüber externen Schocks oder Ereignissen ausgelöst werden, aber erst durch ihre Auswirkungen auf viele Versicherer und deren mögliche kollektive Reaktionen darauf systemisch werden. Wie viele Versicherer betroffen seien, sei vorab nahezu unmöglich zu bestimmen. Das systemische Risikopotenzial umfasse auch mittelgroße und kleine Versicherer, die einzeln niemals als systemrelevant gelten würden.

Die zweite Komponente des hybriden Ansatzes sei daher nicht unternehmens-, sondern aktivitäts- oder marktzentriert. Sie betreffe explizit Sicherungsmechanismen für kollektives Verhalten. Dies sei die Domäne des jeweiligen allgemeinen regulatorischen Rahmens. Beispiele seien das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die europäische Solvency-II-Richtlinie sowie auf globaler Ebene die Prinzipien der IAIS zur Versicherungsaufsicht, das Rahmenwerk ComFrame für international tätige Versicherungsgruppen und der Kapitalstandards ICS (Insurance Capital Standard), den die IAIS derzeit entwickelt.

Allerdings konzentriere sich die allgemeine Versicherungsaufsicht traditionell mehr auf den Schutz der Versicherungsnehmer als auf Belange der Finanzstabilität. Daher müsse ein konsistenter, expliziter Rahmen für die Behandlung indirekter Systemrisiken aufgrund kollektiven Verhaltens entwickelt werden. Ein solcher Rahmen könne das enthalten, was gemeinhin als makroprudenzielle Perspektive bezeichnet werde, ohne jedoch damit identisch zu sein. Welche Kombination von Strategien und Instrumenten am besten geeignet sei, um neue regulatorische und aufsichtliche Antworten auf Systemrisiken zu formulieren, müsse sich durch die weitere Arbeit erweisen. ■

Informationen zum Buch



The Economics, Regulation, and Systemic Risk of Insurance Markets

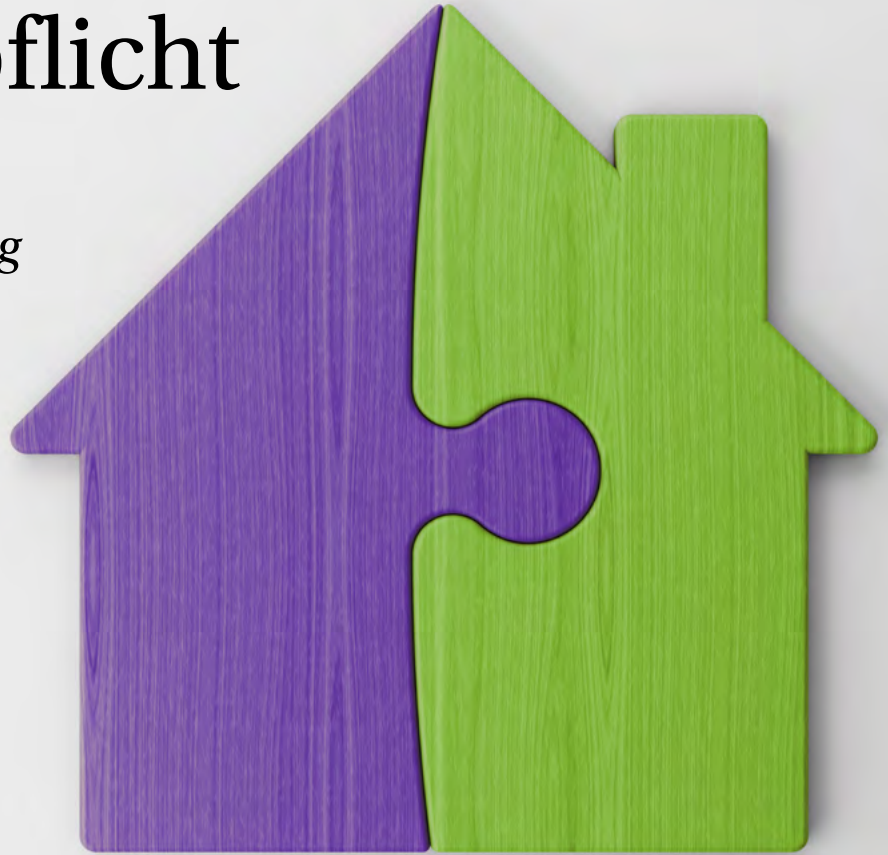
Das englischsprachige Werk betrachtet den globalen Versicherungssektor, seine Rolle, Funktionsweise und sein potenzielles systemisches Risiko, aus verschiedenen Blickwinkeln. Mit Beiträgen von führenden Vertretern aus Aufsicht, Versicherungswirtschaft und Wissenschaft, basierend auf aktuellen Daten und Fakten.

Herausgeber: Felix Hufeld, Ralph S. J. Koijen, Christian Thimann
Oxford University Press; ISBN: 978-0-19-878881-2

www.global.oup.com

Erlaubnispflicht

Urteil: Keine Umgehung durch Nachbildung eines Kreditinstituts möglich



ÜG Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat die Rechtsauffassung der BaFin bestätigt, dass ein Geschäftskonzept, mit dem der Betreiber in einer Gesamtbetrachtung seines Aktiv- und Passivgeschäfts wie ein Kreditinstitut am Markt tätig würde, der Erlaubnispflicht nach dem Kreditwesengesetz (KWG) unterliegt (Az. 7 K 3073/15.F). Das Urteil vom 22. Juni 2016, gegen das kein Rechtsmittel eingelegt wurde, ist inzwischen rechtskräftig.

Die Entscheidung stützt die Verwaltungspraxis der BaFin zur Durchsetzung des Erlaubnisvorbehalts für das Betreiben von Bankgeschäften, insbesondere durch die Unterbindung kreativer Umgehungsversuche. Sie wird einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Schattenbanken leisten.

Geschäftsmodell

Anlass für diese Entscheidung war der Antrag eines Unternehmens, das durch die BaFin feststellen lassen wollte, dass seine geplante Tätigkeit nicht nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtig sei.

Das Unternehmen beabsichtigte, im Passivgeschäft durch Ausgabe von Genussrechten mit qualifizierter Nachrangklausel und durch die Emission eigener Inhaberschuldverschreibungen Kapital einzuwerben. Im Aktivgeschäft sollte dieses Kapital zum einen an zahlreiche gewerbliche Kunden als Darlehen mit qualifizierter Nachrangklausel ausgereicht werden. Zum anderen wollte die spätere Klägerin von gewerblichen Kunden Inhaberschuldverschreibungen ankaufen. Dabei sollten sowohl der Begebungsvertrag als auch die Urkunden der Inhaberschuldverschreibungen nach Mustern erstellt werden, welche das Unternehmen hierfür auf seinen Internetseiten zur Verfügung stellen wollte. Die Inhaberschuldverschreibungen sollten zudem nicht allgemein am Kapitalmarkt angeboten, sondern nur gegenüber der späteren Klägerin selbst „emittiert“ werden.

Nach Ansicht des Unternehmens bedurfte dieses Geschäftsmodell keiner Erlaubnis der BaFin, da die einzelnen Bestandteile für sich genommen nicht unter die Erlaubnispflicht fielen. Denn zum einen wertet die BaFin Darlehen an Unternehmen auf der

Geberseite dann nicht als Kreditgeschäft, wenn die Darlehen auf der Nehmerseite wegen der Vereinbarung einer Verlustteilnahme- oder einer qualifizierten Nachrangklausel nicht als Einlagengeschäft einzustufen sind. Zum anderen erfüllt der Ankauf von Inhaberschuldverschreibungen, die aufgrund der gesetzlichen Bereichsausnahme auf der Nehmerseite nicht unter den Tatbestand des Einlagengeschäfts fallen, für den Erwerber auch nicht den Tatbestand des Kreditgeschäfts.

Rechtsauffassung der BaFin

Die BaFin stellte jedoch in diesem Fall fest, dass das Aktivgeschäft des Unternehmens den Tatbestand des Kreditgeschäfts gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG erfüllte. Eine Einschränkung des Tatbestands des Kreditgeschäfts kommt aus ihrer Sicht in Konstellationen, in denen das Aktiv- und Passivgeschäft eines Unternehmens zusammengenommen ein Einlagenkreditinstitut nachbilden, nicht in Betracht, da dies dem Schutzzweck der Vorschriften des Kreditwesengesetzes widerspräche.

Das Unternehmen hätte damit vor Beginn der Tätigkeit einer Erlaubnis der BaFin bedurft und wäre – falls es die Erlaubnis erhalten hätte – der laufenden Aufsicht unterfallen. Dagegen erhob das Unternehmen Widerspruch, der ebenso erfolglos blieb wie die anschließende Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Feststellungen des Gerichts

Das Gericht bestätigte die Rechtsauffassung der BaFin. Es stellte insbesondere fest, dass sowohl

die durch das Unternehmen geplante Vergabe von Nachrangdarlehen an gewerbliche Kunden als auch der geplante Ankauf von Inhaberschuldverschreibungen in diesem Fall den Tatbestand des Kreditgeschäfts erfüllen.

Hinsichtlich der Nachrangdarlehen erklärte das Gericht, dass für eine einschränkende Auslegung des Tatbestands des Kreditgeschäfts rechtlich kein Raum sei, wenn sich das Unternehmen, welches solche Darlehen vergeben wolle, über die Annahme rückzahlbarer Gelder des Publikums refinanzieren.

Auch der geplante Ankauf von Inhaberschuldverschreibungen erfülle in der konkreten Ausgestaltung und der Interessenlage der Beteiligten den Tatbestand des Kreditgeschäfts. Die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts als „Begebungsvertrag für Inhaberschuldverschreibungen“ stehe dem nicht entgegen. Auch die Ausgangssituation bei Anbahnung des Vertragsverhältnisses und der Inhalt des Vertrags seien zu berücksichtigen. Das Gericht hob hervor, dass der Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen an nur ein einziges Unternehmen, das zuvor bereits an der Entwicklung dieser Instrumente beteiligt war, keine „Emission am Kapitalmarkt“ darstelle und somit nicht unter die Bereichsausnahme für Inhaberschuldverschreibungen falle. ■



Autoren

J. Mai

T. Trossen

BaFin-Referat für Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte

Solvency II

BaFin-Veranstaltung zu den ersten Erfahrungen mit dem neuen europäischen Aufsichtsregime

VP Wie hat die Einführung von Solvency II in der Praxis geklappt? Wie gut kommen Aufsicht und Versicherungsbranche mit den neuen Anforderungen zurecht? Welche Entwicklungen zeichnen sich ab? Und wie wirkt sich der neue Aufsichtsstandard auf die Versicherungsvermittlung und den Verbraucherschutz aus? Diese und ähnliche Fragen standen im Mittelpunkt der diesjährigen Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht, die einmal mehr rund 250 Vertreter der Versicherungswirtschaft, von Verbänden, Wissenschaft und Aufsicht ins Rheinische Landesmuseum Bonn lockte.



BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund bei der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht

Lernprozess

„Die Branche ist in Solvency II angekommen“, lautete das positive Zwischenfazit von Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht. Gleichzeitig merkte er jedoch an, dass der Lernprozess bei Weitem noch nicht abgeschlossen sei. Insbesondere der Umgang mit den Gestaltungsspielräumen, die das neue, prinzipienbasierte System biete, sei noch nicht eingeübt. Unsicherheiten beständen vor allem bei der Handhabung des Proportionalitätsprinzips, nach dem Art, Umfang und Komplexität der Risiken, die einer jeden Geschäftstätigkeit innewohne, den Ansatzpunkt zu bilden hätten. Die reine Größe des Versicherungsunternehmens habe damit nichts zu tun: „Der Umgang mit Proportionalität ist eine vorrangige Aufgabe für kleinere wie große Versicherer gleichermaßen.“

Die Aufsichtskultur werde sich künftig stärker vorausschauend und risikobasiert darstellen. Zudem strebe sie nach noch mehr Transparenz, etwa mit Hilfe des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

(Supervisory Review Process – SRP). Auch werde die BaFin besonderen Wert darauf legen, dass der Aufsichtsrat eines Unternehmens seine Kontrollfunktion tatsächlich wahrnimmt beziehungsweise wahrnehmen kann. Daher werde man vor allem bei der Neubestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ein besonderes Augenmerk darauf richten, ob diese ihren Aufgaben gewachsen seien.

Welche Auswirkungen die vieldiskutierte Digitalisierung seiner Ansicht nach auf die Branche haben wird, ließ der Exekutivdirektor offen. Sicher sei aber: „Auch der Gründer eines InsurTechs muss etwas von Versicherung verstehen.“

Konstruktive Zusammenarbeit

Ulrich Leitermann, Vorsitzender der Vorstände der SIGNAL IDUNA Gruppe, lobte die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Branche und Aufsicht – und benannte das nach Meinung der meisten



Exekutivdirektor Dr. Grund: „Die Branche ist in Solvency II angekommen, aber der Lernprozess ist noch nicht abgeschlossen.“

Konferenzteilnehmer größte Problem dieser Tage: zu hoher bürokratischer Aufwand durch Solvency II. Zwar hätten sich infolge der ausgedehnten Berichts-anforderungen das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen Aktiv- und Passivseite in den Unternehmen verstärkt; dennoch sei das Regelungs-werk viel zu komplex. Angesichts von mehr als 7.000 Seiten mit Regeln, Richtlinien und Bestimmungen, die ausgedruckt einen 62 Zentimeter hohen Stapel bildeten, sei der Nutzen für die Versicherungsnehmer zuweilen fraglich. Daher appellierte Leitermann, all jene Vorschriften anzupassen, die sich als nicht praxistauglich erwiesen. Zu viel Information führe nämlich schnell zu Desinformation. Widersprüchlichkeit zwischen prinzipien- und regelbasierter Aufsicht gelte es zu vermeiden und die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen zu stärken.

Exekutivdirektor Grund wies darauf hin, dass ein Teil des umfangreichen Materials zu Solvency II auf Fragen von Versicherern und deren Wunsch nach einer Orientierungshilfe zurückgehe. Dennoch sei die BaFin bestrebt, Komplexität herauszunehmen, wo immer es vertretbar sei. Im derzeitigen Stadium gelte: „Wir betreiben jetzt Feinschliff, nicht mehr die grobe Arbeit.“

Im Anschluss daran befasste sich die erste Podiumsdiskussion des Tages mit dem Thema Kapitalanlage unter Solvency II. Vertreter von Versicherern und BaFin diskutierten darüber, ob und wie sich das Kapitalanlageverhalten der Unternehmen durch Solvency II verändert. Die Teilnehmer waren sich einig, dass Unternehmen und Aufsicht auch hier einen Lernprozess im Umgang mit den neuen Regeln zu durchlaufen haben.

EU-Regulierung

Gabriel Bernardino, Vorsitzender der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, erinnerte in seinem Vortrag an den europäischen Gedanken und die damit verbundene einheitliche Interpretation von Gesetzen sowie das einheitliche Verständnis der

Aufsichtsziele in Europa. Als essenzielle Ziele betonte er die Notwendigkeit einer wirksamen und koordinierten Aufsicht, die Gewährleistung der Umsetzung der EU-Regulierung, die Etablierung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen sowie einen vergleichbaren Verbraucherschutz in allen Mitgliedstaaten.

In der Podiumsdiskussion über Auswirkungen von Solvency II auf Verbraucherschutz und Versicherungsvertrieb diskutierten die Teilnehmer lebhaft über Veränderungen im Vergütungsmodell. Mit Blick auf die Umsetzung der europäischen Richtlinie über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive – IDD) äußerten alle Diskussionsteilnehmer die Erwartung, dass der bevorstehende Gesetzentwurf auf ein generelles Provisionsverbot verzichten wird.

„Substance over Form“

Grund schloss die Veranstaltung mit einem Aufruf zu weiterem Dialog, vor allem zum Thema Proportionalität. Und angesichts der unbestritten hohen Komplexität von Solvency II laute die Devise „Substance over Form“ – entscheidend sei schließlich der Inhalt. ■

MTF-Emittenten

Mehrere BaFin-Workshops zu Transparenzpflichten



© Munkly/BaFin

Die BaFin-Workshops zu den Transparenzpflichten für MTF-Emittenten stießen auf rege Nachfrage.

Vor allem die Ad-hoc-Publizitätspflicht bereitet offenbar Probleme: In den letzten Monaten kam es verstärkt zu inhaltlich fehlerhaften oder offenkundig verspäteten Ad-hoc-Meldungen, die auf Verständnis- oder Umsetzungsschwierigkeiten zurückzuführen waren. Diese waren allerdings nicht nur bei MTF-Emittenten, sondern nach wie vor genauso bei Emittenten am regulierten Markt zu beobachten. Aber auch zur Meldepflicht für Geschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings) und zur richtigen Führung von Insiderlisten erreichten die BaFin in den letzten Monaten verstärkt Fragen.

WM Seit Anfang Juli müssen auch Emittenten, die dem Handel an einem Multilateralen Handelssystem (Multilateral Trading Facility – MTF) zugestimmt haben, die europäischen Transparenzpflichten in Bezug auf Insiderinformationen und Eigengeschäfte von Führungskräften erfüllen, die in den Artikeln 17 bis 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) niedergelegt sind (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)). Bisher galten diese nur für Emittenten am regulierten Markt. Alle deutschen Freiverkehrer sind MTFs. Dennoch ist nicht jeder dort gelistete Emittent transparenzpflichtig. Die Vorschriften sind zu beachten, wenn der Emittent das Listing selbst beantragt, diesem zugestimmt oder es genehmigt hat.

Zahlreiche Fragen

Viele Emittenten sind allerdings noch unsicher, wie die Regeln im Detail zu verstehen sind. Dass die praktische Umsetzung der Transparenzpflichten Schwierigkeiten bereitet, zeigen die zahlreichen Auslegungs- und Anwendungsfragen, die die BaFin in den vergangenen Monaten dazu erhalten hat.

Am 2. und 10. November veranstaltete sie darum in Frankfurt am Main zwei Workshops, die Emittenten die Möglichkeit boten, sich untereinander auszutauschen und ihre Fragen direkt an die BaFin zu richten. Aufgrund der regen Nachfrage wird es in den nächsten Wochen zwei weitere Workshops zum Thema geben (siehe Infokasten [Seite 28](#)).

Roegele: „Wettbewerbsverzerrungen beseitigen“

Die BaFin nimmt die Probleme der Emittenten ernst. BaFin-Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele persönlich begrüßte die Teilnehmer der Veranstaltung am 2. November 2016 und erläuterte den Grund der neuen Regularien: „Der europäische Gesetzgeber will Wettbewerbsverzerrungen beseitigen, die aus den bis dato unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen resultieren.“

Sie bekundete aber auch Verständnis dafür, dass bei dem hohen Aufkommen an europäischer Regulierung der eine oder andere bei der Umsetzung Schwierigkeiten haben könne. „Nutzen Sie also die

Gelegenheit, sich aus erster Hand zu informieren und mit den Ansprechpartnern der BaFin über Ihre Fragen zu sprechen“, empfahl sie den Emittenten. „Sie helfen damit nicht nur sich selbst, sondern auch der BaFin, denn so können wir leichter erkennen, wo es Umsetzungsprobleme gibt.“

Directors' Dealings

BaFin-Referentin Dr. Corinna Ritz widmete sich in ihrem Vortrag zu Directors' Dealings dem Zusammenspiel der Marktmissbrauchsverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen. Nicht jedes Wort dieser Regelungstexte dürfe auf die Goldwaage gelegt werden, wenn man zu einer praxisgerechten Auslegung und Anwendung kommen wolle, konstatierte Ritz.

Zusammen mit ihrem Kollegen Enrico Rose ging sie außerdem auf grundsätzliche Fragen sowie konkrete Fallbeispiele ein, die die Workshop-Teilnehmer bereits mit der Anmeldung zur Veranstaltung aufgeworfen hatten.

Insiderlisten

Auch zum Thema Insiderlisten stellten die Teilnehmer viele Detailfragen. So wollten sie unter anderem wissen, was im Feld für die Telefonnummer einzutragen sei, wenn der Insider mitteile, er verfüge über gar keinen Festnetzanschluss. BaFin-Expertin Stefanie Oldenburg erklärte, das Feld könne in diesem Fall frei bleiben, müsse aber entsprechend erläutert werden. Bei mehreren Wohnsitzen wiederum seien alle anzugeben, da nur so dem Sinn und Zweck der Insiderlisten Genüge getan werden könne, die BaFin bei der Untersuchung auffälliger Geschäfte zu unterstützen. Bei Aktualisierungen müsse die Chronologie in der Insiderliste erkennbar bleiben.

Oldenburg wies darauf hin, dass Emittenten nur dann Insiderlisten an die BaFin übersenden müssten, wenn diese sie dazu auffordere.

Ad-hoc-Publizität

BaFin-Referentin Norma Dillmann stellte in ihrem Vortrag zur Ad-hoc-Publizität typische Fehler bei der Umsetzung vor. So würden Geschäftszahlen mitunter unmittelbar vor Börsenbeginn veröffentlicht. Dies sei besonders bei solchen Konstellationen



Hinweis

Weitere Workshops und Kontakt zur BaFin

Am 21. November und am 15. Dezember finden in Frankfurt am Main zwei weitere BaFin-Workshops zu den Transparenzpflichten für MTF-Emittenten statt. Die November-Veranstaltung ist bereits ausgebucht; für den Dezember-Workshop können sich Interessenten über die Internetseite der BaFin [anmelden](#). Für Auslegungsfragen rund um die [Marktmissbrauchsverordnung](#) hat die BaFin außerdem ein eigenes Postfach eingerichtet: MAR@bafin.de. Allgemeine Antworten zu Artikel [17](#), [18](#) und [19](#) der Verordnung hat sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

auffällig, bei denen mit der Ad-hoc-Meldung auf den vollständig ausformulierten Geschäftsbericht verwiesen werde, der online abrufbar sei. Hier sei davon auszugehen, dass das Unverzüglichkeitsgebot keine Beachtung gefunden habe.

Ein weiterer Klassiker sei der Fall eines „gestreckten Sachverhalts“. Dillmann verwies hier auf das Lafonta-Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom März 2015 ([Az. C-628/13](#)). Danach sind bei der Beurteilung, ob eine Information zur erheblichen Kursbeeinflussung geeignet ist, auch Informationen zu berücksichtigen, bei denen der Kurseinfluss noch nicht abschließend bestimmbar ist. Dies trägt der Entwicklung Rechnung, dass geübte Anleger auch von Informationen profitieren können, die eine erhebliche Kursbeeinflussung ankündigen – und zwar unabhängig davon, in welche Richtung diese gehen. Aufgrund des Urteils sind nun auch Anleger, die sich kurzfristige Kursbewegungen zunutze machen, als sogenannte verständige Anleger zu betrachten, also als durchschnittlich börsenkundig. Bei der Beurteilung, ob eine Information den Kurs erheblich beeinflussen könnte, sei dies zu bedenken, so Dillmann. Im Einzelfall könne somit schon die reine Aufnahme

von Vertragsverhandlungen eine Insiderinformation sein, auch wenn es noch völlig offen, aber nicht unmöglich sei, dass es letztlich zum Vertragsschluss kommen werde.

Auch das Phänomen, dass Emittenten manchmal innerhalb weniger Stunden den Plan einer Kapitalerhöhung und deren erfolgreiche Umsetzung bekanntgeben, sei per se auffällig, erklärten die BaFin-Experten Frank Helm und Nicolas Scheib. Sie warben dafür, die Selbstbefreiungsmöglichkeit aus Artikel 17 Absatz 4 MAR unmittelbar nach Entstehung einer Insiderinformation zu nutzen. Eine Insiderinformation entstehe bereits in dem Augenblick, in dem der jeweilige Umstand überwiegend wahrscheinlich eintreten werde.

Ahndungspraxis

Dr. Julia von Buttlar, stellvertretende Leiterin des BaFin-Bußgeldreferats, gab einen Einblick in die wertpapierhandelsrechtliche Ahndungspraxis. Sie führte unter anderem aus, dass im Zeitraum 2013 bis 2015 rund 38 Prozent der Ordnungswidrigkeitenverfahren der Wertpapieraufsicht mit einer Geldbuße endeten. In einigen wichtigen Bereichen habe die Ahndungsquote sogar deutlich höher gelegen. So hätten beispielsweise bei Verstößen gegen die

Ad-hoc-Publizitätspflicht 49 Prozent der Verfahren zu einem Bußgeld geführt.

Von Buttlar thematisierte in diesem Zusammenhang auch die anstehende Ausweitung der finanziellen Sanktionsmöglichkeiten, die auf die Umsetzung europäischer Vorgaben zurückgeht (siehe [BaFinJournal Juli 2016](#)). „Bei der Ad-hoc-Publizität beträgt der Bußgeldrahmen für juristische Personen seit Anfang Juli beispielsweise 2,5 Millionen Euro“, führte sie aus. Diese Obergrenze könne sich im Einzelfall noch deutlich nach oben verschieben – nämlich dann, wenn 2 Prozent des Konzernumsatzes der betrof-

fenen juristischen Person oder das Dreifache des wirtschaftlichen Vorteils, der aus der Ordnungswidrigkeit erzielt werde, mehr als 2,5 Millionen Euro betragen. Dabei sei der jeweils höchste der drei Beträge anzu-

wenden. Dementsprechend reiche beispielsweise bei einem Unternehmen mit einem (Konzern-)Gesamtumsatz von 10 Milliarden Euro der Bußgeldrahmen bis zu 200 Millionen Euro.

Eine weitere wichtige Neuerung sei auch, dass die BaFin ihre Bußgeldentscheidungen künftig regelmäßig bekanntzumachen habe. ■

Ausweitung der finanziellen Sanktionsmöglichkeiten

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Immo Perfekt AG: Einlagen- und Kreditgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der Immo Perfekt AG (München) mit Bescheid vom 10. Oktober 2016 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln. Außerdem hat die Gesellschaft das durch die Gewährung von Gelddarlehen unerlaubt betriebene Kreditgeschäft abzuwickeln, und zwar unter Berücksichtigung der Vereinbarungen, die sie mit den Darlehensnehmern geschlossen hat.

Die Immo Perfekt AG nimmt auf der Grundlage von Darlehensverträgen unbedingt rückzahlbare Gelder an. Hierdurch betreibt sie das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Gelder unbar per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. Die Immo Perfekt AG betreibt außerdem durch die Gewährung von Gelddarlehen unerlaubt das Kreditgeschäft. Die Darlehen hat sie in der Weise zurückzuführen, die nach den Verträgen die schnellstmögliche ist. ■

Dr. Reinhardt Vogt: Anlageverwaltung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Dr. Reinhardt Vogt gemäß § 37 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) als Organ der amatra GmbH in Hohenschäftlarn (zuvor Ebenhausen) mit Bescheid vom 16. September 2016 aufgegeben, die von dem Unternehmen unerlaubt erbrachte Anlageverwaltung abzuwickeln.

Die amatra GmbH nahm auf der Grundlage stiller Gesellschaftsverträge Gelder von Personen an, um sie in Wertpapiere am Kapitalmarkt zu investieren. Soweit es sich hierbei um Gelder von natürlichen Personen handelt, erbringt das Unternehmen die Anlageverwaltung ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Vogt ist als Organ der amatra GmbH verpflichtet, die Finanzinstrumente, die das Unternehmen mit dem Anlagekapital von natürlichen Personen angeschafft hat, auf Depots der jeweiligen Anleger zu übertragen. Alternativ dazu muss er die Verkaufserlöse, die die amatra GmbH durch Veräußerung der Finanzinstrumente erhalten hat, an die jeweiligen Anleger überweisen. ■

Reiner Helldörfer: Einlagengeschäft der Carhouse 24 UG (haftungsbeschränkt) ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Reiner Helldörfer als Geschäftsführer der Carhouse 24 UG (haftungsbeschränkt) in Waischenfeld mit Bescheid vom 6. Oktober 2016 aufgegeben, das von dem Unternehmen ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft abzuwickeln. Helldörfer hat alle Publikumsgelder, die die Carhouse 24 UG (haftungsbeschränkt) mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung angenommen hat, unverzüglich an die Anleger zurückzuüberweisen. Darüber hinaus hat er alle Anleger schriftlich über seine Rückzahlungsverpflichtung zu unterrichten.

Helldörfer bot dem Publikum die Möglichkeit an, der Carhouse 24 UG (haftungsbeschränkt) sogenannte Investmentkredite zu gewähren. Mit der Annahme der Gelder betreibt das Unternehmen das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter:

www.bafin.de » [Verbraucher](#)
» [Aktuelles für Verbraucher](#)



© ajcabeza/fotolia.com

TLAC

BCBS veröffentlicht finalen Standard zu Abzugsvorschriften für Beteiligungen

KF Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat einen neuen Standard zu Abzugsvorschriften für Beteiligungen in TLAC-Verbindlichkeiten global systemrelevanter Banken veröffentlicht (TLAC-Holdings-Standard).

Hintergrund sind die Prinzipien (Termsheet) des Finanzstabilitätsrats FSB zur Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit solcher Institute im Abwicklungsfall (siehe BaFinJournal November 2015), die zum 1. Januar 2019 eine TLAC-Mindestanforderung (siehe Infokasten Seite 33) einführen. Global systemrelevante Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) müssen dann genügend Fremdkapitalinstrumente vorhalten, die im Fall der Fälle durch einen Bail-in (siehe Infokasten Seite 33) zur Finanzierung ihrer Rekapitalisierung oder

Abwicklung herangezogen werden können (TLAC-Verbindlichkeiten).

Um Ansteckungseffekte zu verhindern und das neue Abwicklungsregime in den Basel-III-Standard einzuarbeiten, hat das BCBS nun Abzugsvorschriften für Beteiligungen anderer Banken am TLAC von G-SIBS erarbeitet. Denn wenn sich andere G-SIBS oder auch kleinere Banken mit zu hohen Investitionen am TLAC eines global systemrelevanten Instituts beteiligen, ist damit die Gefahr verbunden, dass sie bei dessen Rekapitalisierung oder Abwicklung durch den Bail-in große Verluste erleiden. Dies könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass sie selbst in Zahlungsschwierigkeiten geraten und es wiederum bei ihnen zu einem Bail-in kommt. Bestehen im Bankensektor zu viele Beteiligungen anderer Banken am

Definition

Wichtige Begriffe

TLAC: Total Loss-Absorbing Capacity. Einheitliche Mindestquote für die Verlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Institute. TLAC setzt sich zusammen aus den Eigenmittelanforderungen nach Basel III und Verbindlichkeiten mit besonderer Eignung für die Umwandlung in Eigenkapital. Die TLAC-Mindestanforderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bail-in: Beteiligung von Anteilshabern und Gläubigern an den Verlusten und der Rekapitalisierung eines Instituts in einer Krise.

TLAC von G-SIBS, könnte die Rekapitalisierung oder Abwicklung einer global systemrelevanten Bank somit das ganze System ins Wanken bringen.

Weit gefasste TLAC-Definition

Der TLAC-Holdings-Standard legt fest, dass TLAC-Verbindlichkeiten und Instrumente, die auf einer Stufe mit nachrangigen TLAC-Verbindlichkeiten stehen und ebenso von einem Bail-in betroffen wären, vom Ergänzungskapital (Tier 2) abzuziehen sind. Dies gilt – entsprechend der Abzugsvorschriften von Basel III – für alle direkten, indirekten und synthetischen Beteiligungen. Der Standard geht damit über die TLAC-Definition der FSB-Prinzipien hinaus.

Der Abzug der TLAC-Verbindlichkeiten vom Ergänzungskapital ist eine Abweichung vom sogenannten korrespondierenden Abzug unter Basel III, nach dem Beteiligungen an den regulatorischen Eigenmittelinstrumenten anderer Banken bei der investierten Bank jeweils von der gleichen Kapitalklasse abzuziehen sind. Demnach hat ein Institut Beteiligungen an Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 – CET 1) eines anderen Instituts von seinem eigenen CET 1 abzuziehen, Beteiligungen am zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1 – AT 1)

von seinem AT 1 und Beteiligungen am Ergänzungskapital von seinem Tier 2. Dieser korrespondierende Abzug wäre für TLAC allerdings nur bei G-SIBS möglich, da nur diese selbst TLAC emittieren müssen. Alle anderen Banken müssen kein TLAC vorhalten und könnten daher auch keinen korrespondierenden Abzug vornehmen. Um sie gegenüber G-SIBS nicht zu benachteiligen und einen identischen Regelungsrahmen für alle Banken herzustellen, sieht das BCBS daher einen Abzug vom Ergänzungskapital vor.

Die Abzugspflicht greift nicht bereits bei der ersten Beteiligung an TLAC-Verbindlichkeiten. Vielmehr werden diese in die bisher schon für regulatorisches Kapital bestehenden Freigrenze von 10 Prozent des eigenen harten Kernkapitals mit einbezogen. Um einen hinreichend liquiden Markt von TLAC-Verbindlichkeiten zu ermöglichen, wird es eine zusätzliche Freigrenze von 5 Prozent des eigenen harten Kernkapitals für TLAC-Verbindlichkeiten für Market-Making-Aktivitäten geben. Um diese zusätzliche Freigrenze nutzen zu können, müssen die in TLAC investierten G-SIBS nachweisen, dass die TLAC-Verbindlichkeit dem Handelsbuch zugeordnet sowie innerhalb von 30 Arbeitstagen ab dem Kaufdatum weiterverkauft wird und die 5-Prozent-Freigrenze nicht überschreitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, greift wiederum der Abzug vom Ergänzungskapital.

Inkrafttreten und Umsetzung

Der TLAC-Holdings-Standard soll zusammen mit der TLAC-Mindestanforderung in Kraft treten, also am 1. Januar 2019.

Beide Regelwerke müssen noch in europäisches Recht umgesetzt werden. Dabei geht es auch um die Frage, wie sich TLAC mit den Mindestquoten für bail-in-fähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements for Eligible Liabilities – MREL) harmonisieren lässt, die die Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie vorschreibt.¹ ■



Autor

Ansgar Bußkamp

BaFin-Referat für die Fortentwicklung nationalen Rechts im Bankensektor

¹ Siehe dazu auch das Interview mit Dr. Elke König im *BaFinJournal* September 2016.

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

INTER Krankenversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. August 2016 der INTER Immobilien AG (nunmehr firmierend als INTER Krankenversicherung AG) die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 2 Krankheit

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Mit- und Rückversicherungsgeschäft gleicher Art.

*Versicherungsunternehmen:
INTER Krankenversicherung AG (4145)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim*

VA 15-I 5000-Kra-2016/0001

Münchener Verein Projektgesellschaft AG (nunmehr firmierend als Münchener Verein Lebensversicherung AG)

Die BaFin hat durch Verfügung vom 3. August 2016 der Münchener Verein Projektgesellschaft AG (nunmehr firmierend als Münchener Verein Lebensversicherung AG) die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 19 Leben

Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Mit- und Rückversicherungsgeschäft gleicher Art.

*Versicherungsunternehmen:
Münchener Verein Projektgesellschaft AG
- nunmehr firmierend als: Münchener Verein
Lebensversicherung AG - (1342)
Pettenkoferstraße 19, 80336 München*

VA 26-I 2230-2015/0002

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

ICARE Assurance

Das französische Versicherungsunternehmen ICARE Assurance ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

ICARE Assurance (9458)

160 Bis

Rue de Paris

BP248- 92108 Boulogne-Billancourt

FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-2016/0004

Sopockie Towarzystwo Ubezpieczen Ergo Hestia S.A.

Das polnische Versicherungsunternehmen Sopockie Towarzystwo Ubezpieczen Ergo Hestia S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Sopockie Towarzystwo Ubezpieczen

Ergo Hestia S.A. (7988)

Hestii 1

81-731 Sopot

POLEN

VA 26-I 5000-PL-7988-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung für Handwerk, Handel und Gewerbe a.G.

Die BaFin hat durch Verfügung vom 24. Oktober 2016 der IDUNA Vereinigte Lebensversicherung für Handwerk, Handel und Gewerbe a.G. die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

IDUNA Vereinigte Lebensversicherung für Handwerk, Handel und Gewerbe a.G. (1048)

Neue Rabenstraße 15 - 19

20354 Hamburg

VA 11-I 5000-1048-2016/0001

INTER Versicherungsverein aG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. August 2016 der INTER Krankenversicherung aG, jetzt INTER Versicherungsverein aG, die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 15 Kautio

(beschränkt auf die Personenkautionsversicherung für Versicherungsvermittler (§ 59 Abs. 1 VVG) der INTER Versicherungsgruppe)

Mit Aufnahme des vorgenannten Geschäfts erlischt gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb des Krankenversicherungs geschäfts.

Versicherungsunternehmen:
INTER Versicherungsverein aG (5185)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim

VA 11-I 5000-4031-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Advent Insurance PCC Ltd

Das maltesische Versicherungsunternehmen Advent Insurance PCC Ltd ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:
Advent Insurance PCC Ltd (9272)
The Landmark, Level 1, Suite 2
Triq L-Iljun
Qormi QRM 3800
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9272-2016/0002

MMA IARD SA

Das französische Versicherungsunternehmen MMA IARD SA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:
MMA IARD SA (9389)
14 boulevard Marie et Alexandre Oyon
72030 Le Mans Cedex 09
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9389-2016/0001

Skandia Leben (FL) AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Skandia Leben (FL) AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 23 Kapitalisierungsgeschäfte

Versicherungsunternehmen:
Skandia Leben (FL) AG (7689)
Austrasse 14
9495 Triesen
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7689-2016/0001

UNIQA Österreich Versicherungen AG

Das österreichische Versicherungsunternehmen UNIQA Österreich Versicherungen AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:
UNIQA Österreich Versicherungen AG (7308)
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7308-2016/0002

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

If Schadenversicherung AG Direktion für Deutschland

Das schwedische Versicherungsunternehmen If Skadeförsäkring AB (publ.) hat Herrn Ottmar Zeizinger zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
If Skadeförsäkring AB (publ.) (7645)
10680 Stockholm
SCHWEDEN

Niederlassung:
If Schadenversicherung AG Direktion für
Deutschland (5072)
Siemensstrasse 9
63263 Neu-Isenburg
DEUTSCHLAND

Bevollmächtigter:
Herr Ottmar Zeizinger

VA 26-I 5004-SE-5072-2016/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

INTER Krankenversicherung aG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 25. August 2016 den Vertrag vom 28. Juni 2016 genehmigt, durch den die INTER Krankenversicherung aG ihren gesamten Versicherungsbestand auf die INTER Immobilien AG, jetzt INTER Krankenversicherung AG, übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist am 30. September 2016 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
INTER Krankenversicherung aG (4031)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
INTER Krankenversicherung AG (4145)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim

VA 11-I 5000-4031-2015/0001

Prudential Retirement Income Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Prudential Retirement Income Limited mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen The Prudential Assurance Company Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Prudential Retirement Income Limited (9005)
3 Sheldon Square
London W2 6PR
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
The Prudential Assurance Company Limited (9062)
3 Sheldon Square
London W2 6PR
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9005-2016/0001

Verschmelzung

Delvag Rückversicherung-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 25. Juli 2016 die Verschmelzung der Delvag Rückversicherung-Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft (jetzt: Delvag

Versicherungs-AG) als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Delvag Rückversicherungs-Aktiengesellschaft (6950)
Von-Gablenz-Straße 2-6
50679 Köln*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft
– jetzt: Delvag Versicherungs-AG (5632)
Von-Gablenz-Straße 2-6
50679 Köln*

VA 31-I 5000-5632-2015/0001

Pensionskasse Raiffeisen-Schulze-Delitzsch Norddeutschland VVaG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 23. August 2016 die Verschmelzung der Pensionskasse Raiffeisen-Schulze-Delitzsch Norddeutschland VVaG als übertragende Gesellschaft und der R+V Pensionsversicherung a.G. als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Versicherungsunternehmen:
Pensionskasse Raiffeisen-Schulze-Delitzsch Norddeutschland VVaG (2190)
Raiffeisenstraße 1 - 3
24768 Rendsburg*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
R+V Pensionsversicherung a.G. (2045)
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden*

VA 14-I 5000-2045-2016/0001

SCHWARZMEER UND OSTSEE Versicherungs-AG SOVAG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 17. August 2016 die Verschmelzung der SCHWARZMEER UND OSTSEE Beteiligungsgesellschaft mbH als übertragende Gesellschaft und der SCHWARZMEER UND OSTSEE Versicherungs-AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Unternehmen:
SCHWARZMEER UND OSTSEE
Beteiligungsgesellschaft mbH
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg*

*Übernehmendes Versicherungsunternehmen:
SCHWARZMEER UND OSTSEE
Versicherungs-AG (5690)
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg*

VA 37-I 5000-5690-2016/0001

West Pensionsfonds AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 30. August 2016 die Verschmelzung der West Pensionsfonds AG als übertragende Gesellschaft und der VIFA Pensionsfonds AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

*Übertragendes Unternehmen:
West Pensionsfonds AG (3317)
Hansaallee 177
40549 Düsseldorf*

*Übernehmendes Unternehmen:
VIFA Pensionsfonds AG (3309)
Schellendorffstraße 17/19
14199 Berlin*

VA 14-I 5000-3309-2015/0001

Namensänderung

Allianz Global Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Allianz Global Life Limited hat ihren Namen in Allianz Global Life Designated Activity Company geändert.

*Bisheriger Name/Anschrift:
Allianz Global Life Limited (9330)
Allianz House, Elmpark
Merrion Road, Dublin 4
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:
 Allianz Global Life Designated
 Activity Company (9330)
 Allianz House
 Elmpark
 Merrion Road
 Dublin 4
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9330-2016/0001

AmTrust International Underwriters Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete AmTrust International Underwriters Limited hat ihren Namen in AmTrust International Underwriters dac geändert.

Bisheriger Name:
 AmTrust International Underwriters Limited (7509)
 40 Westland Row
 Dublin 2
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 AmTrust International Underwriters dac (7509)
 40 Westland Row
 Dublin 2
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7509-2016/0001

AXA Biztosító Zrt.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete AXA Biztosító Zrt. hat ihren Namen in Vienna Life Vienna Insurance Group Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name:
 AXA Biztosító Zrt. (9059)
 Rakóczi út 70-72
 1074 Budapest
 UNGARN

Neuer Name/Anschrift:
 Vienna Life Vienna Insurance Group Biztosító
 Zártkörűen Működő Részvénytársaság (9059)
 Váci út 135-139
 1138 Budapest
 UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9059-2016/0001

Baltimore Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Baltimore Insurance Limited hat ihren Namen in Baltimore Insurance dac geändert.

Bisheriger Name:
 Baltimore Insurance Limited (7450)
 c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.
 5th Floor
 25-28 Adelaide Road
 Dublin 2
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Baltimore Insurance dac (7450)
 c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.
 Fourth Floor
 25-28 Adelaide Road
 Dublin 2
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7450-2016/0001

CACI Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CACI Life Limited hat ihren Namen in CACI Life dac geändert.

Bisheriger Name:
 CACI Life Limited (7811)
 Mercer Street Lower
 Dublin 2
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:

*CACI Life dac (7811)
Mercer Street Lower
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7811-2016/0001

CACI Non-Life Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CACI Non-Life Limited hat ihren Namen in CACI Non-Life dac geändert.

Bisheriger Name:

*CACI Non-Life Limited (7807)
Mercer Street Lower
Dublin 2
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*CACI Non-Life dac (7807)
Mercer Street Lower
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7807-2016/0001

Cardif Levensverzekeringen N.V.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Cardif Levensverzekeringen N.V. hat ihren Namen in BNP Paribas Cardif Levensverzekeringen N.V. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

*Cardif Levensverzekeringen N.V. (9178)
Hoevestein 28
4903 SC Oosterhout
NIEDERLANDE*

Neuer Name/Anschrift:

*BNP Paribas Cardif Levensverzekeringen N.V. (9178)
Hoevestein 28
4903 SC Oosterhout
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-9178-2016/0001

Cardif Schadeverzekeringen N.V.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Cardif Schadeverzekeringen N.V. hat ihren Namen in BNP Paribas Cardif Schadeverzekeringen N.V. geändert.

Bisheriger Name:

*Cardif Schadeverzekeringen N.V. (9180)
Hoevestein 28
4903 SC Oosterhout
NIEDERLANDE*

Neuer Name/Anschrift:

*BNP Paribas Cardif Schadeverzekeringen N.V. (9180)
Hoevestein 28
4903 SC Oosterhout
NIEDERLANDE*

VA 26-I 5000-NL-9180-2016/0001

Catalina Insurance Ireland Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Catalina Insurance Ireland Limited hat ihren Namen in Catalina Insurance Ireland dac geändert.

Bisheriger Name:

*Catalina Insurance Ireland Limited (9385)
Unit 44, Block 5
Northwood Court
Northwood Crescent
Northwood
Santry
Dublin 9
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Catalina Insurance Ireland dac (9385)
Unit 44, Block 5
Northwood Court
Northwood Crescent
Northwood
Santry
Dublin 9
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9385-2016/0001

Coromin Insurance (Ireland) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Coromin Insurance (Ireland) Limited hat ihren Namen in Coromin Insurance (Ireland) dac geändert.

Bisheriger Name:
 Coromin Insurance (Ireland) Limited (7808)
 c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.
 5th Floor
 25-28 Adelaide Road
 Dublin 2
 IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
 Coromin Insurance (Ireland) dac (7808)
 c/o Marsh Management Services (Dublin) Ltd.
 Fourth Floor
 25-28 Adelaide Road
 Dublin 2
 IRLAND

VA 26-I 5000-IE-7808-2016/0001

Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft

Die Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft hat ihren Namen in Delvag Versicherungs-AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Delvag Luftfahrtversicherungs-Aktiengesellschaft
 Von-Gablenz-Straße 2-6
 50679 Köln

Neuer Name/Anschrift:
 Delvag Versicherungs-AG
 Von-Gablenz-Straße 2-6
 50679 Köln

VA 31-I 5002-5632 2016/0001

DSB Leven N.V.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete DSB Leven N.V. hat ihren Namen in Waard Leven N.V. sowie ihre Adresse geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 DSB Leven N.V. (9065)
 Dick Ketlaan 11-15
 1687 CD Wognum
 NIEDERLANDE

Neuer Name/Anschrift:
 Waard Leven N.V. (9065)
 Geert Scholtenslaan 11
 1687 CL Wognum
 NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9065-2016/0001

Foncier Assurance

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Foncier Assurance hat ihren Namen in BPCE Vie geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
 Foncier Assurance (9206)
 30 avenue Pierre Mendes-France
 75013 Paris
 FRANKREICH

Neuer Name/Anschrift:
 BPCE Vie (9206)
 30 avenue Pierre Mendes-France
 75013 Paris
 FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9206-2016/0001

Generali-Providencia Biztosító Zrt.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Generali-Providencia Biztosító Zrt. hat ihren Namen in Generali Biztosító Zrt. geändert.

Bisheriger Name:
 Generali-Providencia Biztosító Zrt. (9026)
 Teréz körút 42-44
 1066 Budapest
 UNGARN

Neuer Name/Anschrift:
Generali Biztosító Zrt. (9026)
Teréz körút 42-44
1066 Budapest
UNGARN

VA 26-5000-HU-9026-2016/0001

Greenval Insurance Company Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Greenval Insurance Company Limited hat ihren Namen in Greenval Insurance Company dac geändert.

Bisheriger Name:
Greenval Insurance Company Limited (9369)
Trinity Point
10-11 Leinster Street South
Dublin 2
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Greenval Insurance Company dac (9369)
Trinity Point
10-11 Leinster Street South
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9369-2016/0001

INTER Krankenversicherung aG

Die INTER Krankenversicherung aG hat ihren Namen in INTER Versicherungsverein aG geändert.

Bisheriger Name:
INTER Krankenversicherung aG (4031)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim

Neuer Name:
INTER Versicherungsverein aG (5185)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim

VA 11-I 5000-4031-2016/0001

Ironshore Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Ironshore Europe Limited hat ihren Namen in Ironshore Europe Designated Activity Company geändert.

Bisheriger Name:
Ironshore Europe Limited (9243)
2 Shelbourne Buildings
Shelbourne Road
Ballsbridge
Dublin 4
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Ironshore Europe Designated Activity Company (9243)
2 Shelbourne Buildings
Shelbourne Road
Ballsbridge
Dublin 4
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9243-2016/0002

Lloyds TSB General Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Lloyds TSB General Insurance Limited hat ihren Namen in Lloyds Bank General Insurance Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Lloyds TSB General Insurance Limited (9343)
Tredegar Park, Pencarn Way
Duffryn, Newport
Gwent
NP10 8SB
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:
Lloyds Bank General Insurance Limited (9343)
Tredegar Park, Pencarn Way
Duffryn, Newport
Gwent
NP10 8SB
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9343-2016/0001

MetLife Europe Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete MetLife Europe Insurance Limited hat ihren Namen in MetLife Europe Insurance d.a.c. geändert.

Bisheriger Name:

*MetLife Europe Insurance Limited (9346)
20 on Hatch
Lower Hatch Street
Dublin 2
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*MetLife Europe Insurance d.a.c. (9346)
20 on Hatch
Lower Hatch Street
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9346-2016/0001

MetLife Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete MetLife Europe Limited hat ihren Namen in MetLife Europe d.a.c. geändert.

Bisheriger Name:

*MetLife Europe Limited (9313)
20 on Hatch
Lower Hatch Street
Dublin 2
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*MetLife Europe d.a.c. (9313)
20 on Hatch
Lower Hatch Street
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9313-2016/0001

Pan Insurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Pan Insurance Limited hat ihren Namen in Pan Insurance dac geändert.

Bisheriger Name:

*Pan Insurance Limited (9294)
3rd Floor
The Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND*

Neuer Name/Anschrift:

*Pan Insurance dac (9294)
3rd Floor
The Metropolitan Building
James Joyce Street
Dublin 1
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-9294-2016/0001

Philip Morris International Insurance (Ireland) Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Philip Morris International Insurance (Ireland) Limited hat ihren Namen in Philip Morris International Insurance (Ireland) dac geändert.

Bisheriger Name:

*Philip Morris International Insurance (Ireland) Limited (7380)
Marsh Management Services (Dublin) Limited
4th Floor
25/28 Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND*

Neuer Name:

*Philip Morris International Insurance (Ireland) dac (7380)
Marsh Management Services (Dublin) Limited
4th Floor
25/28 Adelaide Road
Dublin 2
IRLAND*

VA 26-I 5000-IE-7380-2016/0002

Santander Insurance Europe Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Santander Insurance Europe Limited hat ihren Namen in CNP Santander Insurance Europe Designated Activity Company geändert.

Bisheriger Name:
Santander Insurance Europe Limited (9306)
Harcourt Centre
Block 8
Charlotte Way
Dublin 2
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
CNP Santander Insurance Europe Designated Activity Company (9306)
Harcourt Centre
Block 8
Charlotte Way
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9306-2016/0001

Standard Life International Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Standard Life International Limited hat ihren Namen in Standard Life International Designated Activity Company geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Standard Life International Limited (9093)
90 St Stephens Green,
Dublin 2,
IRLAND

Neuer Name/Anschrift:
Standard Life International Designated Activity Company (9093)
90 St Stephens Green
Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9093-2016/0001

Starstone Insurance Plc

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Starstone Insurance Plc hat ihren Namen in StarStone Insurance SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Starstone Insurance Plc (9135)
5th Floor
88 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:
StarStone Insurance SE (9135)
5th Floor
88 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9135-2016/0001

UNION Biztosító Zrt.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete UNION Biztosító Zrt. hat ihren Namen in UNION Vienna Insurance Group Biztosító Zrt. geändert.

Bisheriger Name:
UNION Biztosító Zrt. (9045)
Baross utca 1
1082 Budapest
UNGARN

Neuer Name:
UNION Vienna Insurance Group Biztosító Zrt. (9045)
Baross utca 1
1082 Budapest
UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9045-2016/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Ungarn eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft
(5547)
Gündlinger Straße 12
79111 Freiburg

VA 33-I 5079-HU-5547-2016/0001

Beendigung der Liquidation

Lauenburg-Alslebener Schiffsversicherung Verein a.G. i.L.

Die Liquidation des Lauenburg-Alslebener Schiffsversicherung Verein a.G. i.L. ist beendet.

Der Verein ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Lauenburg-Alslebener Schiffsversicherung Verein
a.G. i.L. (5264)
Norderstraße 5
21481 Lauenburg

VA 33-I 5000-5264-2012/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Lifestyle Protection Lebensversicherung AG

Die Lifestyle Protection Lebensversicherung AG hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Lifestyle Protection Lebensversicherung AG (1337),
Proactiv-Platz 1
40721 Hilden

VA 43-I 5079-AT-1337-2016/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

COMPAÑÍA EUROPEA DE SEGUROS, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen COMPAÑÍA EUROPEA DE SEGUROS, S.A. hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
COMPAÑÍA EUROPEA DE SEGUROS, S.A. (9300)
Alcobendas / Avenida de la Vega 24
28108 Madrid,
SPANIEN

VA 26-I 5000-ES-9300-2016/0001

INEOS Insurance Limited (INEOS IIL Limited)

Das irische Versicherungsunternehmen INEOS Insurance Limited (INEOS IIL Limited) hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*INEOS Insurance Limited (INEOS IIL Limited)
(9088)
c/o Marsh Management Services (Dublin) Limited
4th Floor
25-28 Adelaide Road
Dublin 2
IRELAND*

VA 26-I 5000-IE-9088-2016/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Das britische Versicherungsunternehmen International Insurance Company of Hannover SE hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*International Insurance Company of Hannover SE (7525)
Downshire Way/1 Arlington Square
RG12 1WA Bracknell
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7525-2016/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Das britische Versicherungsunternehmen International Insurance Company of Hannover SE hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft seiner schwedischen Niederlassung im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*International Insurance Company of Hannover (7843), Hantverkargatan 25
10422 Stockholm, SCHWEDEN*

VA 26-I 5000-GB-7843-2016/0001

MAPFRE CAJA SALUD DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A.

Das spanische Versicherungsunternehmen MAPFRE CAJA SALUD DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A. hat

in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*MAPFRE CAJA SALUD DE SEGUROS Y REASEGUROS, S.A. (9117)
P de Recoletos
28004 Madrid
SPANIEN*

VA 26-I 5000-ES-9117-2016/0001

Prudential Retirement Income Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Prudential Retirement Income Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*Prudential Retirement Income Limited (9005)
3 Sheldon Square
London W2 6PR
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-9005-2016/0001

SLFC Assurance (UK) Limited (vormals Lincoln Assurance Limited)

Das britische Versicherungsunternehmen SLFC Assurance (UK) Limited (vormals Lincoln Assurance Limited) hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

*SLFC Assurance (UK) Limited (7447)
Matrix House
Basing View Basingstoke
RG 21 4DZ Hampshire
GROSSBRITANNIEN*

vormals

*Lincoln Assurance Limited (7447)
Barnwood
GL4 7RZ Gloucester
GROSSBRITANNIEN*

VA 26-I 5000-GB-7447-2016/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49(0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49(0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49(0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*